2

Geschichte des gegenwärtigen Kriegs zwischen Rußland, Polen und der Ottomannischen Pforte.

Drey und zwanzigster Theil.

Mit Kupfern.

Frankfurt und Leipzig
1773.

Moscowitische Division
38. Regimenter.

4.

Erstes Capitel.

Eides-Formul der neuen russischen Unterthanen. Verordnung wegen Ausschenkung des Getränkes. Verschiedne Kayserlich-Königliche Universalien. Der Staroste Kiki wird seiner Dienste entlassen. Brief des Königs von Pohlen an ihn.

Wir wenden uns nun wieder zu denen von den drey verbundnen Mächten in Besitz genommenen Provinzen, und wollen hier zuerst die Eides-Formul der neuen russischen Unterthanen beyfügen; sie lautet also:

Eid der neuen russischen Unterthanen.

„Ich — schwöre zu Gott dem Allmächtigen auf das heilige Evangelium, und gelobe hiemit, daß ich meiner Allerdurchlauchtigsten Monarchin und gnädigsten Frau, Ihro Majestät der Kayserin Katharina Alexiowena, Selbstherrscherin aller Reussen, und zugleich auch dem geliebtesten Sohne Ihrer Majestät, dem Grosfürsten Paul Petrowitz, Erb-Thronfolger aller Reussen, treu und ohne falsch dienen, und in allem gehorsam seyn will, dergestalt, daß ich mein Leben und meinen letzten Blutstropfen Ihnen aufzuopfern nicht schonen werde. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele. Auf diesen meinen Schwur küsse ich das heilige Evangelium und das Kreuz meines Erlösers.

Verordnung wegen Ausschenkung des Getränkes.

Es wurde übrigens in denen neu occupirten Provinzen alles auf den nemlichen Fuß, wie in den übrigen russischen Ländern, gesetzt. Die Ausschenkung des Getränkes aber, welche in

diesen der Krone gehört, wurde denen neuen Unterthanen gelassen, denenselben aber deswegen folgende Verordnung bekannt gemacht:

1. Eine jede Mannsperson soll Kopf für Kopf die Abgabe des Zapfengeldes zahlen, und zwar,

in den grössern Städten jeder Kopf . . 150. Copecken.
in den kleinern Städten jeder Kopf . . 75. Copecken.
auf den Dörfern und auf den Landstrassen,
jeder Kopf . . . 50. Copecken.

2. Es stehet einem jeden frey, Brandwein zu brennen, Bier zu brauen, und Meth zu machen, und die Getränke auf seinem ganzen Grund und Boden nach dem Maasse zu verkaufen, welches von der Obrigkeit wird vestgesetzet werden.

3. Es stehet frey, Wirthshäuser aufzubauen, an einen andern Ort hinzusetzen, oder sie gar aufzuheben, jedoch mit Erlaubnis der Obrigkeit.

4. Ein Wirthshaus soll von dem andern um fünf Werste entlegen seyn, und vom Stadtgrunde, oder von den Städtchen, um drey Wersten. Diese Wirthshäuser sollen ordentlich und bequem gebauet werden, und soll in denselben Bier, Meth, Brod, Salz, Haber, Heu und Brandwein jederzeit zu finden seyn. Alles dieses soll nach dem von den Kommissarien vestgesetzten Preise und Maasse verkauft werden.

5. Der Preis aller Lebensmittel in den Dörfern und Städtchen soll geringer seyn, als in den Städten, welches auch in den Krongütern soll beobachtet werden.

6. Diejenige Edelleute, welche keine Bauren haben, sollen keinen Brandwein brennen, und diejenige Plätze, die zu Errichtung der Wirthshäuser bequem sind, können sie einem andern verpachten.

7. In den Städten und Städtchen soll der Adel keinen Schank halten, es steht jedoch einem jeden frey, zu seinem Hausgebrauche ein Flaschenfutter zu haben.

8. Alle

8. Alle insgesamt, sie mögen Schank haben oder nicht, sollen die Abgabe des Zapfengeldes, Kopf vor Kopf, nach der obgesetzten Verordnung zahlen, die adelichen Abgaben werden besonders gerechnet.

9. Die Abgabe soll Vierteljahrsweise bezahlet werden, und zwar vom ersten Januarii an. Nach Verfluß dreyer Monathe soll jeder Theil dieser Abgabe zu Anfang des vierten Monaths bezahlt werden, und derjenige, welcher nicht den 15. des vierten Monaths seine Abgabe bezahlt, hat sich die strengste gerichtliche Execution zu vermuthen. Dieses soll auch in den Krongütern beobachtet werden.

10. Die ledigstehende Wirthshäuser fallen der Ober-Herrschaft anheim, und die in den Kirchspielen ausgesetzte Kommissarien sollen dieselben verpachten, und die Einkünfte vom Pachte an den Schatz liefern.

11. Alle Getränke der jetzt einverleibten Provinzen dörfen an die ihnen angränzenden Einwohner der alten russischen Provinzen ohne Wissen der Ober-Herrschaft nicht verkauft werden.

Im übrigen wendeten sich, seitdem diese Provinzen unter russische Bothmässigkeit gekommen waren, sehr viele Griechen, welche sich aus zeitlichen Absichten mit der Römischkatholischen Kirche unirt hatten, wieder zu der altgriechischen Religion, worunter sich so gar viele Geistliche befanden.

Wider diejenige, welche die neue Herrschaft nicht erkennen wollten, wurde scharf verfahren, und daher die Güter des Fürsten Sapieha, Woywoden von Polok, und des Fürsten Czartorisky, Woywodens von Rußland, eingezogen, weil diese Herren nicht nach Polok kommen wollen, ihre Huldigung persönlich abzulegen, und sich für Unterthanen und Vasallen des russischen Reiches zu erklären. So wurde auch die Starostey Kryszow, welche fast 10000. französische Livres einbringt, und dem Grafen Mniszech, General von Gros-Pohlen, gehörte, dem General Kretschetnikow auf immer übergeben.

In denen von dem Kayserlich-Königlichen Hofe in Besitz genommenen Ländern fuhr man gleichfalls fort, alles auf einen bessern Fuß zu setzen, und neue Einrichtungen zu machen, wovon folgende Universalien zeugen: Das erste betrift die Entweichung der Unterthanen, und war folgendergestalt abgefaßt:

K. K. Universale wegen Entweichung der Einwohner.

Wir, Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät bevollmächtigter Kommissarius und Statthalter, thun hiemit allen und jeden kund und zu wissen:

Welchergestalt Wir erfahren haben, daß einige, ohne Acht zu haben, auf das den 13. October ausgegebene Universal, vermöge welchem denen in den wieder eingenommenen Ländern sich befindenden Unterthanen Ihro Kayserl. Königl. Majestät verbothen ist, sich aus diesen Provinzen und in andre zu begeben, dennoch sich unterstehen, besonders aber die Bauern in der Landschaft Halicz und in Podolien, ihre Erbherren zu verlassen, und sich in andern Provinzen niederzulassen; als verbiethen Wir durch gegenwärtiges Universal zum zweytenmal, daß kein Unterthan sich unterstehen solle, heimlich über den Cordon zu gehen, oder ohne einige Geschäfte und Nothwendigkeit, die durch das Zeugniß seines Erbherrn bekräftiget werden sollen, die Gränzen der Länder Ihro Kayserl. Königl. Majestät zu verlassen; wer auf solcher Entlaufung wird ertappt werden, hat die strengste Stafe zu gewarten.

Da sich aber auch vielleicht viele solche befinden, welche durch Versprechungen oder unter irgend einem fremden Schutze die Unterthanen zu einer solchen Entlaufung anreizen, so versichern Wir diese, daß, so bald sie dessen überzeugt seyn werden, sie nach Maasgebung ihres Verbrechens mit Leibes- oder mit Lebens-Strafe belegt werden sollen, und dieses ohne weitläufige gerichtliche Untersuchung.

Diejenige, welche solche Entläufer angeben werden, sollen dafür eine Belohnung erhalten, und ihre Nahmen verschwiegen bleiben. Zugleich befehlen Wir hiemit den Erbherren, oder ihren Amtleuten, unter Strafe von 100. Dukaten an, daß sie solchen Entläufer, so bald sie nur einige Nachricht von ihm, oder einen

sichern

sichern Verdacht auf ihn haben, sogleich vest nehmen, und zu dem nächsten Kommando der Kayserlich-Königlichen Truppen abliefern sollen. So sollen sie auch eines andern Herrn Unterthanen nicht erlauben, sich auf ihren Gütern, und besonders auf denjenigen, die dem Cordon nahe sind, aufzuhalten, sondern dieselben vest nehmen, und an das gedachte Kommando abgeben. Dieses sollen auch die Baüren thun, widrigenfalls sollen alle diejenige Unterthanen, bey welchen sich etwa solche Entläufer aufhalten sollten, oder wenn sie von ihnen Nachricht hätten, und es nicht angäben, eben so wie diese gestraft werden. Gegeben zu Lemberg, den 16. November 1772.

(L. S.) von Pergen, des H. R. R. Graf.

Das zweyte, wegen Anbauung der Felder, lautete folgender Gestalt:

Wegen Bestellung des Feldbaus.

Wir, Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät bevollmächtigter Kommissarius und Statthalter, thun hiemit allen und und jeden kund und zu wissen:

Welchergestalt Uns hinterbracht worden ist, daß viele von den Landleuten ihre Felder noch nicht bearbeitet, und die Winter-Saat nicht vorgenommen haben. Die größte Ursache dieser vernachlässigten Arbeit soll diese seyn, daß die Herren ihre Unterthanen, denen es an Getrayde zur Saat mangelt, mit solchem nicht haben unterstützen wollen.

Wir befehlen also hiemit sowohl allen Erbherren, als auch sämtlichen Besitzern der Königlichen Güter, deren Unterthanen ihre Felder noch nicht besäet haben, ernstlich an, daß sie, bey der jetzt noch anhaltenden guten Witterung, ihnen nicht allein die gehörige Zeit zu Bearbeitung ihrer Felder gestatten, sondern auch dieselben mit dem zur Saat nöthigen Getrayde, wenn diese keines haben, unterstützen sollen. Widrigenfalls sollen diejenige, welche diesem Befehle nicht nachkommen werden, vor den daraus

aus entstehenden öffentlichen Schaden selbst haften. Gegeben zu Lemberg den 18. November 1772.

(L. S.) von Pergen, des H. R. R. Graf.

Endlich fügen wir noch das dritte Universale wegen der Gerichte bey, welches also lautete:

Wegen der Schloß- und Landgerichte.

Wir, Jhro geheiligten Kayserl. Königl Apostol. Majestät bestellter bevollmächtigter Kommissarius und Statthalter, thun hiemit kund und zu wissen, allen, denen daran gelegen ist.

Welchergestalt Wir, vermöge des unter dem 20. des Monaths October von Uns ausgegebnen Mandats, laut welchem die Schloß- und Landgerichte wieder eröfnet werden sollen, anjetzt durch gegenwärtiges Universal und zufolge gedachten Mandats, allen in den wieder erlangten Provinzen sich befindenden Landrichtern anbefohlen, ihre Gerichte in der gewöhnlichen und nunmehro dazu so nahen Zeit wieder zu eröfnen: Die Schloßgerichte hingegen sollen den 15. Dec. ihren Anfang nehmen, beedes jedoch, nach vorhergegangner öffentlicher Ausrufung derselben, und zwar dergestalt, daß die Gerichts-Personen, nemlich die Starosten, vier Starosten, Richter, Unterrichter, Schreiber, Regenten, Burggrafen, u. s. w. welche Uns die Formul ihres gewöhnlichen Amts-Eides, mit ihrer eignen Unterschrift, bisher noch nicht überschickt haben, Uns dieselbe binnen acht Tagen übersenden sollen, in welchen Formuln nichts weiter verändert oder zugegeben werden solle, als daß sie im allerhöchsten Nahmen und unter dem Schutz der Allerdurchlauchtigsten Mariä Theresiä, verwittibten römischen Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Erz-Herzogin von Oesterreich, &c. &c. laut Gott, denen vorgeschriebnen Rechten &c. &c. richten sollen. Besonders aber befehlen Wir hiemit denen Starosten, welche die wirkliche Gerichtsbarkeit hegen, ernstlich an, und zwar unter Verlust ihres gerichtlichen Amtes und der Starostey Einkünfte, Uns ihre Eides-Formul mit ihrer Unterschrift zu übersen-

übersenden; und ein jeder in seiner Starostey gegenwärtig zu seyn und zu verbleiben. Wo aber ein solcher Staroste sich dessen weigern, und abwesend verbleiben sollte, alsdenn wird der Vice-Starost mit dem Richter und dem Schreiber die Gerechtigkeit handhaben; Jedoch sollen die Ladungen unter dem Nahmen Ihro Kayserl. Königl. Majestät ausgefertiget werden; zu welchem Ende Wir ihnen auch, nach geschehener Meldung an Uns, von der Weigerung oder Abwesenheit des Starosten, die nöthigen Siegel übersenden werden; wofern aber der Staroste zugegen seyn, und sich unterwerfen wird, so sollen alsdenn die Ladungen, wie gewöhnlich, unter seinem Nahmen ausgefertiget werden.

Was nun aber die wieder eingenommenen und vorjetzt ohne Gerichte verbleibenden Provinzen betrift, so solle der Krakauer-Theil zu dem Oswiecimer, der Sendomirsche aber zu dem Pilsner, im Fall dasselbe aber hier nicht bey Zeiten in Ordnung gebracht wird, zu dem Bilker, als dem zunächst gelegnen Schloß-gerichte gehören; Diese beede Theile aber sollen sich an das Land-gericht zu Przemisl, oder Sanok referiren.

Die kleinern, von der Woywodschaft Lublin und der Landschaft von Chelm abgerissene Distrikte weisen wir an das Schloßgericht von Betzk.

In Podolien wird der ganze Landes-Strich disseits des Flusses Sbrucz zu dem in der Landschaft Halicz sich befindendem Schloßgerichte von Trebowol und zu dem Landgerichte von Halicz gehören.

Die Gerichte sollen alle Processe auf das geschwindeste richten, es sey denn höchst wichtiger Ursachen wegen, da sie auf eine kurze Zeit, und höchstens bis zwölf Wochen verschoben werden können. In denen Schloß- und Landgerichts-Kanzleyen sollen unter hoher Strafe keine übermässige Gebühren genommen werden.

Die Land- und Schloßrichter sollen Uns eine besondre Tabelle von den gewöhnlichen Kanzley-Gebühren zu Unsrer Bestättigung, oder der etwa darinn vorzunehmenden Veränderung

nach Lemberg übersenden; Unterdessen aber sollen sie von Beydrückung des Siegels auf den Ladungen nicht mehr als sechs pohlnische Groschen, von den gesiegelten Extracten, von den Manifesten in Kopey, den Relations-Oblaten einer jeden Transaction, von den Donationen, Ingrassirungen und Roborationen, einen pohlnischen Gulden, und von jedem auf einem Bogen enge geschriebnen Extracte, von gerichtlichen Besichtigungen, Taxen und dergleichen eben so viel nehmen. Besonders aber befehlen Wir allen Städten, Städtchen, wie auch den erblichen und andern Besitzern der Güter hiemit an, daß die Getraide, Trank- und Ellen-Maasse, wie auch die Gewichte allenthalben gleich und gerecht seyn sollen, so wie sie jetzt in Lemberg sind, und dieses bis zu weiterer Verordnung. In Maas und Gewicht soll allenthalben die genaueste Gerechtigkeit beobachtet werden; Und sollte jemand diesem Unserm Mandat zuwider handeln, so stehet es einem jeden frey, solche Uebertreter vor das Schloß- oder Landgericht zu laden, welche an ihrer Person nach gerichtlichem Gutachten bestrafet werden, und überdies eine Geld-Strafe von hundert Mark erlegen sollen, welche dem Angeber zu Theil wird.

Uebrigens soll alles dasjenige auf das genaueste beobachtet werden, was Wir allen Gerichten, vermöge Unsers Edicts vom 20. Oct. vorgeschrieben haben. Gegeben zu Lemberg den 1. Dec. 1772.

(L. S.) von Pergen, des H. R. R. Graf.

Händel mit dem Starosten von Lemberg.

Wir haben im vorigen Theile der Widersetzlichkeit des Magistrats zu Lemberg, den Eid der Treue zu leisten, aber auch zugleich der erfolgten Unterwürfigkeit desselben erwehnet; Die in dieser Woywodschaft befindliche Grosse unterwarfen sich gleichfalls. Nur der einige Staroste von Lemberg, Herr Kiki, war nicht zu bewegen, und verlohr deswegen sein Amt und seine Güter, wie folgende Mandate bezeugen. Sein Eifer für seinen ehemaligen Herrn war aber um so mehr zu entschuldigen, da er von dem

dem berühmten Grafen Poniatowski, Kastellan von Krackau und Vater des jetzigen Königes, war erzogen worden.

Mandat.

Wir Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät bevollmächtigter Kommissarius und Statthalter.

Nachdem der Hochgebohrne Herr Kiki, Staroste von Lemberg, sich geweigert hat, denjenigen schuldigen Eid zu leisten, vermöge welchem derselbe unter dem allerhöchsten Nahmen und Schutz Ihro verwittibten Kayserl. Majestät Mariä Theresiä, Königin von Ungarn und Böhmen, Erzherzogin von Oesterreich, seine Gerichte zu halten verpflichtet gewesen wäre, und er sich also hierdurch seines Amtes selbst verlustig gemacht hat, wie Wir ihn denn auch durch gegenwärtiges desselben entsetzen; als befehlen Wir auch hiemit gedachtem Herrn Kiki zugleich an, daß derselbe bis zu weiterer Verordnung Ihrer Kayserl. Königl. Majestät nicht allein von der Ausübung seines Amtes völlig abstehen, sondern auch die Kayserlich-Königliche Güter, welche derselbe bisher, vermöge seines Amtes, besessen hat, in ihrem Ganzen an die Kayserliche Kammer abgeben, und von denenselben fernerhin keinen Nutzen oder Einkünfte, sie mögen seyn, was für welche es wollen, ziehen, auch, damit die Einwohner durch diese Erledigung seines Amtes kein Unrecht leiden mögen, wenn keine Gerichte gehalten würden, und ihnen also nicht die schuldige Gerechtigkeit wiederführe, die gerichtlichen Akten dem Hochgebohrnen Herrn Blazewski, als Vice-Starosten, übergeben solle. Gegeben zu Lemberg den 18. November 1772.

Des Heil. Röm. Reichs Graf
von Pergen.

Mandat.

Wir, Ihro Kayserl. Königl. Majestät bevollmächtigter Kommissarius und Statthalter.

Da der Hochgebohrne Herr Kiki, Staroste von Lemberg, den Eid über sein gerichtliches Amt zu leisten sich geweigert hat, Wir aber nicht wollen, daß hierdurch die Gerichtsbarkeit verzögert zu seyn scheinen möge, sondern vielmehr dieselbe so bald als möglich gehandhabt werden solle, damit hierdurch denenjenigen Gerechtigkeit wiederfahren möge, welche dieselbe so sehnlich verlangen, und Uns durch so viele Bittschriften um Beschleunigung derselben ersucht haben, als haben Wir es für gut erachtet, dem jetzigen Schloßgerichts-Amte hiemit anzukündigen, daß dasselbe seine Schloßgerichte, nach vorhergegangener, und den 29. des jetztlaufenden Monaths und Jahres, öffentlich kund zu machen, der Intimation derselben, den 1. des künftigen December-Monaths dieses jetztlaufenden Jahres, reassumiren, dieselben an besondern Tagen, laut denen Ladungen, welche unter dem Nahmen der Schloßgerichte von Lemberg, unter dem Kayserlichen Insiegel, und dieser allerhöchsten Macht und Schutz ausgehen sollen, halten, welche Ladung eine Woche vorher, ehe der Proceß vorfällt, untersuchet, und dann zu gehöriger Zeit und Frist in diesen Gerichten fortgefahren, und alle Streitsachen entschieden werden sollen, widrigenfalls man sich die strengsten Strafen zuziehen wird. Gegeben zu Lemberg, den 21. November 1772.

Des Heil. Röm. Reichs Graf
von Pergen.

Diesen Mandaten zufolge wurde die Grod-Starostey oder Schloß-Hauptmannschaft Lemberg, in so weit, was die Gerichtsbarkeit betrift, dem Herrn Blazewski, Vice-Starosten von Lemberg, übergeben, und über die Einkünfte dieser Starostey der jüngere Herr Daskiewicz zum Administrator gesetzt.

Von

Von diesem Vorfalle ermangelte der Staroste nicht, dem Könige in Pohlen Nachricht zu geben, und erhielt darauf von Sr. Königl. Majestät folgende gnädige Antwort:

„Ich habe ohnmöglich ohne Wehmuth Ihren Brief vom 21.ten dieses zu Ende lesen können, in welchem Sie mir zu wissen thun, daß Ihnen eine fremde Regierung anbefohlen hat, Ihr den Eid der Treue zu schwören, wie Sie sich dessen geweigert haben, und dem zufolge Ihres gerichtlichen Amtes, als Staroste von Lemberg, entsetzt, und Ihnen auch die Einkünfte von dieser Starostey abgenommen worden. Mein Herz empfindet den innigsten Schmerz über die Grausamkeit unsres Schicksales, welches zuläßt, daß ein Pohle, der ein ansehnlich Ehren-Amt bekleidet, dessen durch eine fremde Macht um deswillen entsetzet wird, daß er den dem Könige und dem Vatterlande, unter Anrufung des Göttlichen Nahmens, geleisteten Eid der Treue beobachten will. Bey diesem Schmerz empfinde ich dennoch dadurch ein Vergnügen, daß eben Sie, dem ich von langer Zeit her gewogen bin, ein so lobenswürdiges Beyspiel einer standhaften Tugend, die den Eigennutz überwunden hat, gegeben haben, so daß auch die jetztlebende Pohlen und ihre Nachkommen ein solches Beyspiel zur Richtschnur ihrer Handlungen nehmen können, ohne daß sie Ursache hätten, ein Muster für sich in den Geschichten der uralten und jetzt nicht mehr vorhandnen Republick hervor zu suchen. Die Aufführung, welche Sie bezeugt haben, ist mir um desto schätzbarer, da sie von keinem Befehle herrühret, sondern einzig und allein die Wirkung Ihrer eignen Einsicht und Ihres eignen Gewissens ist. Der Ruhm, den Sie sich hierdurch erworben haben, müsse vorjetzt die erste Belohnung seyn, welche Sie verdienen, die zwote ist diejenige, die Ihnen meine Erkenntlichkeit und meine schuldige Achtung zubereiten. Gegeben den 26. November 1772.

Brief des Königes an ihn.

Stanislaus August, König.

Gewiß ein sehr gnädiges Schreiben! das des jetztregierenden Pohlnischen Königes erhabnen Gesinnungen angemessen ist, und dem standhaften Herrn Kiki zur Ehre gereicht. Unterdessen aber sind seine Einkünfte verlohren, und, ohne den verlangten Eid zu leisten, darf er sich keine Hofnung machen, solche wieder zu bekommen.

Zweytes Capitel.

Manifestation des Kron-Fiskals wider die erste Deklaration der drey verbundneu Höfe. Cirkular-Schreiben des Königes von Pohlen wegen Haltung eines Senatus-Consilii. Neue Deklaration der drey Mächte, wegen Haltung eines Reichstages. Antwort des pohlnischen Hofes darauf. Anderweitige scharfe und drohende Erklärung der Höfe von Wien, Petersburg und Berlin, zur Beschleunigung des Reichstages.

Wir fahren nunmehr in demjenigen fort, was am Pohlnischen Hofe verhandelt worden, und rücken hier zum ersten die Manifestation des pohlnischen Kron-Fiskals, Herrn Krajewski, ein, welche in ihrem völligen Innhalte folgendermassen lautet:

Manifestation des Kron-Fiskals.

„Die traurige Erfahrung lehret es, wie, ohnerachtet der theils uralten, theils neuern Verträge, Friedens-Traktate und Bündnisse, unter deren Schutz und ewigen Gültigkeit die Gränzen des Königreichs Pohlen vestgesetzt, der höchsten Oberherrschaft die vollkommene Macht zuerkennt, und zugleich eine unwiderrufliche Sicherheit und nie streitig zu machender Besitz aller Provinzen, Woywodschaften, Landschaften, und dieser ihrer grössern und kleinern Städte des Königreichs Pohlen und Gros-Herzogthums Litthauen, welche beede Reiche zusammen einen unzertrennten Körper

per ausmachen, dieser Republik auf das feyerlichste bedacht worden sind; wie, sage ich, ohnerachtet aller dieser Traktaten, dennoch von denen benachbarten Mächten, nemlich von Oesterreich, Rußland und Preussen, welche so viele Truppen herein geschickt haben, dieser ganze Körper zerrissen wird, und zwar nicht allein durch Abnehmung verschiedener Woywod- und Landschaften, nebst den grössern und kleinern Städten, und Anmassung der öffentlichen Einkünfte, sondern auch durch die Gewalt der Waffen, und durch die Strenge der Confiskation derer denen Unterthanen der Republik gehörigen Güter, als welche zu Erkennung der von diesen Mächten unrechtmässiger Weise sich angemaßten Oberherrschaft, wie auch zu Leistung des Eides der Treue gezwungen und angehalten worden. Da nun diese schon geschehene Handlungen der nachbarlichen Mächte als gewaltsam, und denen Rechten der Oberherrschaft der Republik auf die von Ihnen in Besitz genommene Woywod- und Landschaften, Städte und Dörfer, und deren Einwohner widrige, billig erkannt werden müssen, indem diese Nachbarn selbst durch die feyerlichsten Traktaten und Bündnisse der Republik ihre Länder garantiret haben; Als manifestiret sich Endes-Unterschriebener im Nahmen der Republik, vor den Akten des Kron-Archivs, wider alle oberwähnte Gewaltthätigkeiten der nachbarlichen Mächte, und dieses thut er vermöge des Resultats des Senatus-Consilii vom 15. October 1772. protestiret wider dieselbe auf das feyerlichste, und erkläret sie für null und nichtig.

Diese Manifestation und Protestation hat derselbe in der Kopey in die Akten des Kron-Archivs eingegeben, und in denselben selbst unterschrieben. Den 26. October 1772.

Nikolaus Krajewski, Kronfiskal.

So war die Manifestation und Protestation des Kronfiskals abgefaßt. Die drey verbundne Mächte aber kehreten sich nicht daran, sondern fuhren in ihren genommenen Maasregeln fort. Die Oesterreichische Truppen besetzten nunmehr auch die

Vor-

Vorstadt von Krakau, wo ihnen die Russen Platz machten, und die Preussen breiteten sich immer weiter in den Gegenden von Danzig und Thorn aus. Alle Dreye drangen auf die Versammlung der Nation, um endlich alle Ansprüche zu erörtern, und unterdessen rückten von drey Seiten Russen, Preussen und Oesterreicher gegen Warschau an, um den zu haltenden Reichstag zu bedecken. Der König von Pohlen hatte sich schon erklärt, daß es nicht möglich seye, bey der Abwesenheit so vieler Magnaten einen Reichstag zu berufen, er ließ aber folgendes Circulare zu Haltung eines Senatus-Consilii ergehen. Wir wollen es so, wie es an einen weltlichen Senatoren abgelassen wurde, ohnverändert und ganz authentisch einrücken; Die an die Geistliche ergangene Briefe sind vollkommen gleichlautend, nur mit dem Unterschiede, daß diesen der Titel Ehrwürdig beygelegt wird:

Stanislaus Augustus, von Gottes Gnaden König von Pohlen, Grosherzog von Litthauen, 2c.2c.

Wohlgebohrner, lieber Getreuer.

Circulare zu Haltung eines Senatus Consilii.

Die Uns angebohrne Liebe für das allgemeine Beste, und Unsre uneigennützige Bemühungen für das Wohl derjenigen Republik, über welche Wir durch Göttliche Bestimmung und durch eine freye und einmüthige Wahl als König herrschen, haben billig in Uns die Hofnung erweckt, daß Wir eine ruhige und glückliche Regierung über Unser geliebtes Volk führen würden.

Da es Uns nur allzuwohl bewußt ist, daß nur dasjenige Land glücklich seyn kan, in welchem die aufmerksame, vorsichtige und einmüthig wirksame Bemühungen des hohen Landes-Raths, ein reifliches und überlegtes Gutachten mit der Gerechtigkeit und Billigkeit verbinden, und Wir diese zwo Eigenschaften dem hochansehnlichen Senate dieser Unsrer Republik billig beylegen müssen; So haben Wir, nach dem Beyspiele Unsrer höchstberühmten Vorgänger, die gleich mit Uns in dem Schoose dieses Vatterlandes gebohren und auferzogen waren, vestgesetzt, daß Wir Uns in jeder

der Woche mit dem Senat über das Wohl des Landes berathschlagen wollten. Diese eingeführte Gewohnheit hat durch einen grossen Theil der ersten zwey Jahre Unsrer Regierung einstimmig und immerfort gewähret, sie ist zugleich das Zeugnis Unsrer Absichten, das allgemeine Wohl zu befördern, gewesen, welches durch dieses Mittel zu blühen anfieng. Allein plötzlich hat ein widriges Schicksal Unsre Glückseeligkeit vernichtet; Es zeigten sich schreckliche Verbindungen, welche die Herrschsucht, der Neid und die Uneinigkeit herfürbrachten; Diese liessen Unsre guten Gesinnungen und Bemühungen, die Wir zugleich mit dem Senate Uns vorgenommen hatten, nicht zur Wirksamkeit kommen. Die hieraus entstandnen Folgen hier zu beschreiben, welche diejenige schreckliche Unglückseeligkeit des Landes nach sich gezogen haben, die jetzt das Hauptwerk ist, wäre nunmehr ausser der Zeit.

Es bleibt Uns vorjetzt nichts übrig, als daß Wir Euch, Wohlgebohrner, lieber Getreuer, hiemit kund thun, daß Wir, nach erfolgten Deklarationen der drey benachbarten Mächte, durch welche Uns Dieselbe die durch ihre Truppen vorgenommene Einnehmung derer sich angemaßten Provinzen der Republik ankündigen, den 6. des Monaths October den damals an Unsrer königlichen Seite sich zunächst befindenden Senat berufen haben, nach dessen Gutachten Wir, vermöge Unsrer Antwort, die Wir hier zugleich mit denen Deklarationen beyfügen, den 17. dieses Monaths Octobers provisionaliter eine feyerliche Protestation wider alle Unternehmungen dieser drey Höfe, als denen Gerechtsamen in dem Wohl der Republik widrige, gemacht haben. Und da die auf gedachter Berathschlagung gegenwärtig gewesene Senatores Uns gebetten haben, daß Wir geruhen möchten, den ganzen Senat zusammen zu berufen, und Wir diesem Gutachten, welches denen jetzigen Umständen völlig gemäß ist, gnädigst willfahren wollen; Als bestimmen Wir auf den ersten März im 1773. Jahre ein solches grosses Senatus-Consilium, und wollen, daß Ihr, Wohlgebohrner, lieber Getreuer, nach Empfang dieses Unsers Circular-Schreibens nicht ermangelt, Euch in der vestgesetzten

Zeit bey Uns einzustellen, als welche völlig hinreichend ist, um daß diese Berufung Eurer Person zu Uns, Euch zu Händen kommen könne, und Ihr derselben Genüge leisten möget.

Ihr werdet, Wohlgebohrner, lieber Getreuer, Euch hier einfinden, um Euch wegen der öffentlichen Angelegenheiten mit demjenigen Könige zu berathschlagen, den dieselbe Hand des Allerhöchsten, die Ihn auf den Thron erhoben, auch auf demselben, so zu sagen, durch ein Wunder vestgesetzt hat, indem sie sein Leben aus denjenigen gottlosen Händen errettete, welchen Ihn zu entreissen die menschliche Macht ohnvermögend zu seyn schien. Ihr werdet alsdenn, Wohlgebohrner, lieber Getreuer, mit Euren eignen Augen die deutlichsten Beweise davon sehen, wie daß Wir keinen Augenblick haben vorbeygehen lassen, da Wir Uns nicht eifrigst bemühet hätten, diejenigen Unglückseeligkeiten abzuwenden, unter welchen diese Nation alsdenn am allermeisten zu seufzen anfieng, da die Bosheit der Empörten sich unterstand, ihre eigne Handlungen demjenigen zuzuschreiben, dessen höchsten Würde und Macht alleine ihre Rachbegierde und ihr Neid droheten; Da ihre weiter um sich greifende Bosheit sich so weit vergas, daß sie ein Interregnum kund machte, und den Königsmord austrug. Alle tugendhafte Herzen sind darüber erzittert, jeder wohlgesinnte Einwohner hat die Schande der Nation beweinet, welche sich mit dem Blute ihres eignen und unschuldigen Herrns besudelt hat. Wollte GOtt! daß so schwere Unglücks-Fälle und Bedrängnisse nie gewesen wären. Dieses würde, wenigstens für Uns, ein süsses Vergnügen gewesen seyn, wenn keiner von den Senatoren sich in Verbindnisse wider Unsre Person und Unsre königliche Würde eingelassen hätte, wodurch er sich eignes Willens den Weg verhindert hat, Unsrer hohen Person zur Seite und bey Unsern Berathschlagungen gegenwärtig zu seyn.

Da aber Unsre Absicht ist, die Wunden des Landes zu heilen, und nicht, dieselben aufzureissen; so erklären Wir hiemit, daß ein jeder von denenjenigen Senatoren, welcher sich an die

die sich so nennende Konföderation gebunden hat, und jetzt von derselben, durch einen authentischen Receß, der zu Unsrer Nachricht gelangen soll, mit aufrichtiger Bezeugung der Uns schuldigen Treue, abstehen wird, versichert seyn kan, daß Wir ihm nicht allein die Uns angethanen Beleidigungen verzeihen wollen, sondern daß er auch in sein Vatterland und hieher, zur öffentlichen Berathschlagung, sicher kommen könne.

Nun mögen diejenige, welche die unglückseeligen Wirkungen ihrer vorigen Fehler von denen in ihrem Vatterlande besessenen Aemtern und von ihrem Herrn entfernet haben, auf die Stimme ihres Königes und Vatters zurückkehren, welcher keinen Schuldigen von Ihnen wissen will, wo diese ihre Fehler mit Reue erkennen werden; und so wünschen Wir, daß alle, welche einsehen, daß die innerliche Uneinigkeit die Quelle aller unsrer Unglückseeligkeit ist, von nun an auf keine andre Weise den Glauben, das Vatterland und die Freyheit wirksam und glücklich retten mögen, als mit dem Könige zugleich, welcher sich diese theureste Vorrechte so sehr angelegen seyn läßt.

Dieses Unser unveränderliches Verlangen ist der Endzweck des künftigen grossen Senatus-Consilii, auf welches Ihr Euch, Wohlgebohrner, lieber Getreuer, um Unsrer fernerer königlichen Gnade willen, und der Schuldigkeit Eures Amtes gemäß, an dem bestimmten Tage einfinden werdet. Wir wünschen Euch hiermit alles Wohl von GOtt. Gegeben zu Warschau, den 3. December 1772.

Stanislaus August, König.

Nach geschehener Unterschrift dieses Schreibens haben Wir die gleichlautende, unter dem 4. Dec datirte, und hier beygefügte Deklaration der drey Mächte erhalten, aus welcher Wir, da sie Uns hinterbracht worden ist, ersehen haben, daß die weitausgesetzte Zeit des Senatus-Consilii Ursache zu derselben gegeben hat. Da Wir aber nicht wollen, daß Uns der Vorwurf auf

irgend eine billige Weise könnte gemacht werden, als wenn Wir durch Unser Bestehen auf einen so geringen Umstand das Unglück des Landes vergrösserten, so thun Wir Euch, Wohlgebohrner, lieber Getreuer, um vorgedachter Ursache willen durch gegenwärtige Nachschrift kund und zu wissen, daß Wir das grosse Senatus-Consilium auf eine nähere Zeit vestsetzen, und dazu den 8. Februarii bestimmen, auf welchen Tag Ihr Euch bey Uns einfinden werdet, und dieses um Unsrer fernern königlichen Gnade willen, und der Schuldigkeit Eures Amtes gemäß.

Stanislaus August, König.

Die in dieser Nachschrift erwähnte Deklaration der dreyen Mächte wurde den 4.ten Dec. 1772. von Ihren Ministern gesamter Hand dem Kron-Groskanzler übergeben. Die Exemplare waren völlig gleichlautend, nur daß ein jeder im Nahmen seines Herrn redete, und denn weiter diejenige zwo Mächte nennete, die ausser demselben an der Zergliederung Antheil nahmen.

Deklaration.

Deklaration der drey Mächte vom 4. Dec. 1772.

Se. Majestät — haben mit unaussprechlicher Verwunderung ersehen, wie wenig Eindruck die von Dero unterzeichnetem Minister die Sr. Pohlnischen Majestät überreichte Deklaration, wie auch die Deklaration von Sr. Majestät — und von Sr. Majestät — zur Beschleunigung der schließlichen Anordnung der Republik mit denen dreyen benachbarten Mächten, in Ansehung ihrer Ansprüche auf Rechnung Pohlens, gemacht haben; Ansprüche, welche der wesentliche Nutzen Ihrer Krone, dem Schicksale der Begebenheiten und Verwirrungen, die allezeit dieses Königreich beunruhiget, zu überlassen nicht erlaubet. Es ist eine Sache, die nach der Mäßigung eingerichtet, welche die Gerechtigkeit und die Würde der Höfe vorschreiben. Diese Wahrheit, welche den Einsichten Sr. Pohlnischen Majestät nicht verborgen,

borgen, noch seinem Herzen gleichgültig seyn kan, wenn das Schreyen des Vatterlandes seine Rechte darauf behalten hat, veranlassen Se. Majestät, zu hoffen, daß der König Pohlen nicht Begebenheiten aussetzen werde, die der Ausgang von der Langsamkeit seyn dörften, mit welcher Se. Pohlnische Majestät, bey Zusammenrufung des Reichstags und einer Unterhandlung, die allein das Vatterland besorgen, und die Regierungsform der Republik in Lebhaftigkeit setzen kan, die so viele gefährliche Angriffe empfangen, und dem Ungemach ein Ende zu machen, welches der Ehrgeiz, der Haß und die Uneinigkeiten daselbst erzeuget haben. Warschau den 4. December 1772.

Das Pohlnische Ministerium, welches sich einmal in der Klemme befand, konnte nicht wohl anders, als dem Verlangen der drey verbundnen Mächte, so viel immer möglich war, nachgeben; daher erfolgte von Seiten desselben folgende Antwort auf die obgedachte Deklaration:

Antwort des Pohlnischen Hofes.

In Antwort auf die gleichlautenden Deklarationen, welche den 4.ten des laufenden Monaths von den Herren gevollmächtigten Ministern der Höfe zu St. Petersburg, Wien und Berlin unterzeichnet, übergeben worden, haben Wir Befehl, besagten Herren Ministern bekannt zu machen, daß der König, nachdem Er aus den Deklarationen der drey Höfe ihr Verlangen, in Absicht auf die Zusammenrufung des Reichstages, ersehen, und zu gleicher Zeit der Ungemächlichkeiten, welche der Verschub nach sich ziehen würde, erinnert worden, sich entschlossen, solchem Genüge zu leisten, in der Absicht, nicht nur allen Vorwand zur Erschwerung der Uebel, welche Pohlen beklemmen, wegzunehmen, sondern auch in der Hofnung, daß dieses Zeichen der Achtung die Grosmuth der drey Mächte rühren, und sie bereitwillig machen werde, solche, so geschwind als möglich, und auf die billigste und der Republik verträglichste Weise zu endigen. In dessen Folge haben Se. Majestät Circular-Schreiben zur Zusammenrufung des grossen Senatus-Consilii, welches unumgänglich dem Reichs-

tage vorhergehen muß, publiciren lassen, und dessen Zeitpunkt auf den 8. Febr. 1773. angesetzt. Diese Zusammenrufung läßt zwischen ihr und dem Dato der besagten Circularien nur eine Zwischenzeit, die kaum hinlänglich ist, um denen entfernten Senatoren die Zeit zu geben, denselben Gehorsam zu leisten. Gegeben zu Warschau den 14. Dec. 1772.

(Unterzeichnet)
Andreas Stanislans Modziewski,
Bischof von Posen, Groscanzler von Pohlen.
Fürst Czartoriski, Groskanzler von Litthauen.
Johann von Borch, Kanzler des Königreichs.

Das Senatus-Consilium nimmt seinen Anfang.

Denen ergangnen Circularien zufolge nahm das Senatus-Consilium den 8. Febr. wirklich seinen Anfang. Die Zahl der anwesenden Senatoren war aber ziemlich klein, und erstreckte sich kaum auf dreyssig. Zu gleicher Zeit machte der russische Minister bekannt, daß seine allergnädigste Souverainin denen in der Gefangenschaft gewesenen Pohlnischen Magnaten die Freyheit wieder ertheilet hätte. Es langten auch von denselben wirklich der Bischof von Cujavien, der Woywode von Rawa, und der Bischof von Smolensk wieder zu Warschau an, um dem Senatus-Consilio mit beyzuwohnen, so fanden sich auch verschiedne vornehme Senatoren, welche bisher unter den Misvergnügten gewesen waren, dabey ein. Es wurde aber in den ersten Sessionen nichts weiter vorgenommen, als daß man die Correspondenz mit den auswärtigen Höfen verlas, und der zu Wien gewesene Gesandte, Graf Oginski, seinen Bericht erstattete. Hingegen waren die drey verbundene Mächte desto emsiger, und Ihre Minister übergaben von neuem folgende nachdrückliche Deklaration. Wir wollen die Kayserlich-Königliche hier einrücken, mit welcher die beede übrige völlig gleichlautend waren.

Dekla-

Deklaration

Ihro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, durch Ihren bevollmächtigten Minister, den Freyherrn von Rewiczki, dem Ministerium Sr. Majestät des Königes und der Republik von Pohlen übergeben.

In der Deklaration, welche Ihre Majestät die Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, Sr. Majestät dem Könige und der Republik von Pohlen durch Ihren bevollmächtigten Minister, den Freyherrn von Rewiczki, am 26. September übergeben lassen, haben Sie, durch die Anarchie, die seit so vielen Jahren das Reich verwüstet, gedrungen, Ihre alten Rechte und rechtmäßigen Forderungen an die Republik, für welche Sie einige Stücke Ihres Gebiethes, als ein Equivalent, wirklich in Besitz genommen, aufs feyerlichste reklamirt, und zugleich die gesammte pohlnische Nation eingeladen, allen Geist der Unruhe und der Verführung zu verbannen, oder wenigstens ruhen zu lassen, sich auf einem Reichs-Tage zu versammeln, und auf dieser gesetzmäßigen Repräsentation der Stände der Republik, gemeinschaftlich mit Ihro K. K. Majestät und den beeden mit Ihr vereinten Höfen die Mittel, wodurch eine dauerhafte Ruhe im Reiche wieder hergestellet werden könne, auszumachen, und durch förmliche und gütliche Vergleiche die Vertauschung der Rechte und Ansprüche der drey Mächte gegen das von einer jeden in Besitz genommene Equivalent zu bestättigen.

Dies war der wahre Sinn und die Absicht dieser Deklaration, und Ihre Kayserl. Königl. Majestät erwarteten gedultig die Wirkung, die sie billiger und nothwendiger Weise hätte haben sollen. Mit der lebhaftesten Empfindlichkeit vernahmen Sie gleich anfangs, daß zur Antwort auf eine solche Deklaration der König, auf Anregung des ersten Eindrucks und aus eigner Macht, Ihren besagten

besagten Minister eine Protestation, die darauf abzielt, die besagten Rechte und Ansprüche Jhro Kayserl. Königl. Majestät und die in Ihrem Nahmen geschehene Besitznehmung zu entkräften, übergeben, und sie bekannt machen lassen. Mit nicht geringerm Schmerzen sehen Jhro Majestät die Kayserin Königin auf der andern Seite, daß die pohlnische Nation, anstatt der Zusammenberufung eines Reichs-Tages, ohne den Sie weder die innere Ruhe wieder auf einen dauerhaften Fuß herstellen, noch die dringenden Angelegenheiten, die sie mit ihren Nachbarn auszumachen hat, berichtigen kan, mit Eifer und Bereitwilligkeit die Hand zu bieten, sich vielmehr allen Verführungen, allen Ränken und eigennützigen Privat-Absichten überläßt, die nur geschickt sind, das so wünschenswerthe Ziel des Friedens und des sichern Besitzes Ihrer Provinzen weiter hinaus zu stecken. Allein, wie groß muß nicht Ihr Erstaunen und Ihr Unwille seyn, da Sie aus allen Schritten, die die Regierung der Republik bisher gethan hat, aufs deutlichste sehen, daß man den Vorsatz gefaßt habe, die immer so wohl als die auswärtige Verwirrung des Staates bis auf die entferntesten Zeiten fortdauren zu machen, die Gedult der drey benachbarten Mächte, in Absicht auf die Gerechtigkeit, die Ihnen die Republik auf Ihre Anforderung sollte wiederfahren lassen, zu ermüden, und durch hinterlistige Verzögerungen die Rechtmäßigkeit Ihrer Ansprüche allen Abwechslungen künftiger Begebenheiten auszusetzen.

Man versammelt ein Senatus-Consilium, das aber weder zahlreich, noch einträchtig, noch bevollmächtigt genug ist; man geht, ohne einen Entschluß gefaßt zu haben, auseinander; man setzt ein anders an, allein, gleich als wenn von der gleichgültigsten Sache für die Nation die Rede wäre, setzt man unter den unbedeutendsten Vorwänden die Zeit, da es zusammen kommen solle, ganz unerhört hinaus, und unter der Hand sucht man die Gemüther zu erbittern, man bringt alle Cabalen und Faktionen in Bewegung, um der innern Beruhigung des Reiches so wohl,

als

als der von den drey Höfen verlangten Unterhandlung alle mögliche Hindernisse in den Weg zu legen.

Die respektiven Gesandte haben durch eine zwote Deklaration bey dem Könige und der Republik wegen Zusammenberufung eines Reichs-Tages wiederholte Anregungen gethan, und dem Warschauer-Hofe die dringenden Gefahren vor Augen gelegt, die so viele Verzögerungen und Ausflüchte nothwendig nach sich ziehen müssen.

Damit aber bey einem für die Republik so gefährlichen Zeitpunkte keines der Uebel, welche das Reich Pohlen noch ferner treffen möchten, Ihro Kayserlich-Königlichen Majestät zugerechnet werden können, so wollen Allerhöchst-Dieselbe noch einmal das äusserste versuchen, um eine so unbegreifliche Hartnäckigkeit zu überwinden. Zu dem Ende thun Ihro Kayserl. Königl. Majestät nochmals dem Könige und der Nation wegen der Zusammenberufung eines Reichs-Tages, und wegen des endlichen Schlusses eines Vergleichs zwischen der Republik und den dreyen benachbarten Mächten, die nachdrücklichsten und dringendsten Vorstellungen. Und damit nicht etwa falsche Vorspieglungen, die Wichtigkeit dieses neuen Schrittes der Kayserin Königin, in den Augen der pohlnischen Nation herunter setzen mögen, so bestimmen Sie hierdurch eine Zeit, bis dahin und nicht länger Sie die Wirkungen desselben abwarten wollen; nemlich den 19. April zur Versammlung des Reichs-Tages, und zum endlichen Vergleich mit den dreyen Höfen, den darauf folgenden 7. Jun. dieses Jahres. Und wenn diese Zeit verlaufen seyn wird, ehe von Seiten der pohlnischen Nation die nöthigen Verfügungen getroffen worden, so erklären Ihro Kayserl. Königl. Majestät hiemit, daß Sie sich gar nicht mehr, als an Ihre erste Deklaration gebunden ansehen, und unverrückt diejenigen Mittel anwenden wollen, welche Sie für die kräftigsten und dienlichsten halten werden, sich völliges Recht zu verschaffen. So geschehen zu Warschau, den 2. Febr. 1773.

Freyherr von Rewiczki.

Aus dieser sehr nachdrücklichen Deklaration erhellet, wie weit eine Nation, welche sonst mächtig und an und vor sich respektabel genug ist, in Verfall gerathen kan, wenn sie sich der Vorrechte einer ihr schon seit Jahrhunderten eingeräumten Freyheit allzu unbedachtsam und mit zu vieler Ausschweifung bedienet, dadurch in eine gänzliche Anarchie verfällt, und endlich noch GOtt danken muß, wenn sich fremde Mächte, welche ihr leicht gänzlich hätten den Garaus machen können, damit begnügen, jede von dem unglückseeligen Lande für ihre gerechte Ansprüche nur einen Theil zu nehmen. Jetzt wollen Wir diesen unangenehmen Gegenstand auf eine kurze Zeit verlassen, und uns nach andern Gegenden wenden.

Drittes Capitel.

Weitere Nachricht von dem Seetreffen bey Patrasso. Brief des französischen Konsuls zu Smirna an den Graf Alexius Orlow. Eines Türken an eben denselben. Unruhen zu Smirna. Vermischte Nachrichten von Konstantinopel und aus Pohlen.

Folgender Brief eines russischen Officiers von der Flotte im Archipel ertheilet eine umständlichere und zuverläßigere Nachricht von dem Vorfalle bey Tschesme und dem Seegefechte bey Patrasso. Wir führen ihn zur Ergänzung desjenigen an, was wir schon von diesen beeden Begebenheiten gemeldet haben.

Brief eines russischen See-Officiers.

„Als der Contre-Admiral Creigh mit seiner Eskadre in den Kanal von Scio eingelaufen war, welcher diese Insel von dem vesten Lande absondert, in der Absicht, unter der Fortresse von Tschesme, wo sich verschiedne feindliche Magazine mit Lebensmitteln und Schiffsgeräthschaften befanden, zu landen, setzte er diesen

diesen Anschlag den 24. October alten Styls zu Werke. Die Ausführung desselben befehligte der Kapitän von der Garde Herr Verigin, welcher die regulirte Truppen anführte, und von einem Bataillon Albanesern unter dem Befehle des Herrn Divao und des Prinzen Sibieski unterstützet wurden, wovon der erste Kapitän-Lieutenant, der andere aber Unter-Lieutenant von der Garde war. Nachdem die Türken einige Anstalten zur Vertheidigung der Vorstadt gemacht hatten, verschlossen sie sich in der Fortresse, auf welche unsre Fregatten sehr lebhaft kanonirten, während daß man die Feinde aus der Vorstadt vertrieb, und sich der Magazine bemeisterte. Als wir alles herausgenommen hatten, was uns anstand, so zündeten wir solche sowohl als die Vorstadt an. Die Transport-Schiffe, welche unter der Vestung vor Anker lagen, wurden entweder genommen oder verbrennt, wozu der See-Lieutenant Herr Chanikof durch seine Herzhaftigkeit und kluge Anstalt nicht wenig beytrug. Man hatte sich auch einiger Kanonen bemeistert, von welchen man die leichtesten einschiffte, die übrigen aber vernagelte. Diese ganze so glücklich von statten gegangne Unternehmung kostete uns 9. Todte und 10. Blessirte. Mit Gewißheit kan man den Verlust der Feinde nicht bestimmen, aber er muß viel beträchtlicher seyn.

Die Affaire des Kapitäns Couvajef, vom 28. October, (alten Styls) ist unendlich wichtiger, weil sie uns aus der kritischen Lage ziehet, in welche wir durch den Waffenstillstand versetzt wurden, dessen sich die Türken bedienten, um ein Ungewitter auf uns losbrechen zu lassen, von dessen Wirkungen sie sich um so mehr den glücklichsten Erfolg versprochen, weil sie unter der Decke eines anscheinenden Friedens uns zu überfallen glaubten. Die Wachsamkeit des Grafen von Orlow, unsers Generals, vereitelte ihr Vorhaben. Hier ist eine zuverläßige Erzehlung von der ganzen Sache.

Nachdem der Graf von Orlow den Kaimakan gebethen hatte, das Auslaufen der Dulcignotischen Eskadre zu verhindern, ließ er sogleich einige Schiffe unter dem Befehl des Majors Grafens

fens Veinowiz nach dem adriatischen Meerbusen seegeln, um ihre Bewegungen zu beobachten. Dieser sties bald auf einige von ihren Fahrzeugen, nahe bey der Insel Korfu. Er ermahnete sie, ihren Lauf nicht weiter fortzusetzen, weil der Waffenstillstand zwischen beeden Reichen, sowohl zu Wasser als zu Lande geschlossen sey. Sie antworteten ihm, daß ihnen nichts davon bewußt sey. Doch getraueten sie sich nicht, ihn anzugreifen. Als der Graf Veinowitz sahe, daß sich ihre Zahl von Tage zu Tage vergrösserte, wendete er sich gegen Cerigo, in welcher Gegend zwey Kriegsschiffe kreutzten, um die Vereinigung der Dulcignoten mit denen Schiffen aus der Barbarey zu verhindern. Das erste hieß Tschesme, von 74 Kanonen, und wurde durch den Herrn Akleyn kommandiret; das andre, der Graf von Orlow, führte 66. Kanonen, unter dem Befehle des Herrn Canyajef. Der Herr Veinowitz erzehlte ihnen, was er gesehen hatte.

Als der Waffenstillstand zu Ende war, und die Dulcignotische Eskadre immer neue Verstärkung erhielt, so seegelte der Kapitän Canyajef, in Begleitung des Herrn Veinowitz nach dem adriatischen Meerbusen. Den 26. October (alten Styls) Morgens entdeckte er die feindliche Flotte 24. Seegel stark, darunter zwey Schiffe die Flagge eines auf dem grossen Mast, das andre auf dem grossen Vordermast führeten. Unser Kommendant bemühete sich, ihre Linien zu brechen, und ihnen den Wind abzugewinnen. Man kanonirte von beeden Theilen lebhaft auf einander. Endlich gelang es zweyen von unsern Schiffen, zweyen feindlichen von 30. Kanonen jeglichem den Wind abzugewinnen, und sie verfolgten solche bis unter die Kanonen von Patrasso, wo dieselbe auf eine Sandbank geriethen, und zween Tage darauf verbrannt wurden. Die Nacht schied die Streitenden voneinander.

Den 27. verhinderte der allzu heftige Wind beede Theile, etwas zu unternehmen.

Den

Den 28. wurde die türkische Flotte, welche sich unter die Vestungen Lepanto und Patrasso geflüchtet hatte, von der unsrigen mit so glücklichem Fortgange angegriffen, daß das Feuer einige feindliche Schiffe ergriff, welches sie in solche Verwirrung setzte, daß sich die Besatzung in die See warf, und daselbst mit andern, die ihnen vom Lande aus zu Hülfe kommen wollten, zu Grunde gieng. Der Kommandeur Canyajef machte sich ihre Bestürzung zu Nutze, und setzte die Schaluppen aus, um sich einiger Fahrzeuge zu bemeistern, welche auf den Strand getrieben waren. Allein, da die Herren Meckensey und Godeyn, welchen solches aufgetragen war, solches nicht bewerkstelligen konnten, rissen sie die Flaggen herab, und steckten sie in Brand. Das Feuer ergriff hierauf die übrige feindliche Flotte, und verzehrete acht Fregatten und eben so viele Schebecken. Der Ueberrest rettete sich durch Hülfe der Ruder, und wurde in den Lepantischen Meerbusen gezogen, allein in einem so üblen Zustande, daß dasjenige Schiff, welches die Flagge auf dem grossen Mast führete, und noch einige andre am nemlichen Tage sunken.

Unser Verlust ist in Ansehung der Zahl nicht beträchtlich, aber in Ansehung der Gegenstände sehr wichtig. Das Schiff Tschesme hat einen Lieutenant, Nahmens Cousmin, verlohren. Dieß ist der einige, welcher getödtet wurde; aber hingegen hat dieses Schiff sieben Blessirte, nemlich den Herrn Capuchin, Kapitän-Lieutenant, welchem ein Fuß weggeschossen wurde, den Lieutenant Meckensey und fünf Matrosen.

Den feindlichen Verlust wissen wir nicht genau, allein so viel ist gewiß, daß er sehr beträchtlich ist. Alle unsre Officiers haben sich als wahre Russen bezeuget, und unser General hat sie sämtlich seiner Empfehlung bey unserer allergnädigsten Monarchin versichert.

Aus folgendem von guter Hand erhaltenen Brief erhellet übrigens auch, daß man in denen benachbarten Ländern den Dulcignoten ihre erlittene Niederlage sehr wohl gönnete, und weil solcher zugleich noch eine Abschilderung von ihren Karaktern giebt, so hoffen wir, es werde unsern Lesern nicht mißfallen, wenn wir ihn ebenfalls einrücken, da er ohnehin in Verbindung mit unserer vorhabenden Geschichte stehet. So lautet er:

„Niemals hat man eine lebhaftere Freude empfunden, als diejenige ist, welche alle Völker am adriatischen Meere über die Niederlage der Dulcignoten verspüren. Man muß den frechen und verächtlichen Stolz dieser privilegirten Seeräuber gekennt haben, wenn man sich eine Vorstellung davon machen will, wie angenehm ihre Demüthigung denenjenigen ist, welche dadurch gerächet worden. Unter dem Schutze der türkischen Flagge, und sicher, daß sie nicht gestraft wurden, war keine Grausamkeit, welche sie sich nicht erlaubten, so bald sie nur durch den geringsten Vortheil aufgemuntert wurden. Die Furcht und der Schrecken, welche sie überall ausbreiteten, wo sie sich sehen liessen, machten, daß sie sich für unüberwindlich hielten. Sie redeten auch von nichts mehr, als so gar auch den Moscowitischen Nahmen im Archipel zu vertilgen.

Die benachbarte Mächte, welche denen Beleidigungen, die ihnen von diesen Leuten wiederfuhren, nichts als Gedult und Geschenke entgegen setzten, sind gewiß nicht verdrüßlich über dasjenige, was sich unter dem Schlosse von Lepanto zugetragen hat. Die Schiffe Tschesme und der Graf Orlow behaupteten bey diesem Gefechte den Ruhm der Nahmen, welche sie führten, das erste zum Angedenken der Zernichtung der Osmanischen Flotte bey Tschesme, und das andre von dem Helden, vor welchen man hier beständig die größte Ehrfurcht haben wird. Mitten unter den Wirkungen aber, welche wir von dem kräftigen Schutze der russischen Flagge empfinden, müssen wir mit einigem Verdrusse vernehmen, daß an der Donau ein neuer Waffenstillstand geschlos-

sen worden, weil die Dulcignoten unter dessen Begünstigung ihre Seeräubereyen wieder anfangen könnten.

Von Ragusa schreibet man, daß man sich daselbst in unbeschreiblicher Verlegenheit befinde. Diese alte Alliirte der Pforte glauben sich ihrem letzten Hauche zu nähern. Man denkt daselbst nicht an den Verlust ihrer besten Schiffe, welche sich mit in dem Gefechte bey Patrasso befanden, sondern beschäftiget sich allein mit Ueberlegung der Antwort, welche man den Russen geben will, wenn solche Genugthuung wegen der Hülfe fordern sollten, welche die Ragusaner ihren Feinden geleistet haben.„

Die Rolle, welche der grosse russische General Graf Alexius von Orlow in dem gegenwärtigen Kriege spielet, ist zu merkwürdig, und vor unsre Nachkommen zu interessant, als daß wir nicht alle diejenige Nachrichten mit einrücken sollten, welche uns glaubwürdige Züge von seinem Karaktere entwerfen. Die Menschenliebende Gesinnungen des Helden, mit der größten Herzhaftigkeit und dem glücklichsten Fortgange, in einer Person vereiniget, machen, daß er auch von seinen Feinden verehret wird.

Wir wollen hier einen Brief mittheilen, welcher zeiget, was ein schätzbarer, gelehrter und einsichtsvoller Mann von unserm Helden für Gedanken hat. Er ist an den Grafen von Orlow selbst, von dem Herrn Peyssonnel, französischen Konsul zu Smirna, und Mitgliede der Akademie der Inschriften und schönen Wissenschaften. So lautet er:

Zu Smirna den 11. Sept. 1772.

Gnädiger Herr!

Die Gnade und Grosmuth Eurer Excellenz haben zu allen Zeiten das Elend dererjenigen Unglücklichen gemildert, welche solches durch Ihre Tapferkeit worden sind. Sie haben hierdurch bey Ihren überwundenen Feinden dasjenige Vertrauen erweckt, welches immer eine Folge der Hochachtung und Verehrung ist.

Brief des französischen Konsuls zu Smirna an den Grafen Orlow.

Von

Von solchen Gesinnungen durchdrungen, gehet Hadgi-Hassouna, ein Tunetaner von Geburt, nach Paros, in der Hofnung, von Ihnen die Freyheit des Hadgi-Ibrahim, seines Bruders, zu erhalten, oder die Ketten desselben mit ihm zu theilen. Als ein Diener des Königs von Frankreich bin ich verbunden, einigen Antheil an dem Schicksale eines Sklaven zu nehmen, welcher auf dem französischen Schiffe des Kapitäns Gardon dazu gemacht wurde; Als ein Mensch kan ich mich nicht enthalten, zu wünschen, Euer Excellenz möchten, von dieser edelmüthigen That gerührt, geruhen, zween Brüder wieder miteinander zu vereinigen, welche das Kriegs-Glück getrennet hat. Ich halte nicht dafür, daß ich einem mit Ruhme bedeckten Generale mißfallen werde, wenn ich Ihn einige Tugenden bey denenjenigen Feinden bemerken lasse, welche sein sieghafter Arm entwafnet hat.

Alexander hielt es in vorigen Zeiten nicht zu geringe für sich, die Sitten der Völker, welche er überwunden hatte, nachzuahmen. Ich muthmasse, Euer Excellenz werden vielleicht auch in diesem Stücke diesem berühmten Eroberer nachahmen, und von den Türken den Gebrauch der Tobackspfeife angenommen haben. Daher nehme ich mir die Freyheit, Ihnen eine dergleichen anzubieten, welche mir es zu verdienen schien, daß sie Ihnen überschickt würde. Dieses Rohr ist an und für sich von keinem Werthe, allein da es vielleicht das einige von solcher Grösse ist, so hat es den Vortheil, dasjenige unter den Tobackspfeifen zu seyn, was Euer Excellenz unter den Feldherren sind, und nur dieses konnte mich anmuthigen, es Ihnen anzubieten. Sie werden mir das größte Merkmal Ihrer Gütigkeit dadurch geben, wenn Sie diese Kleinigkeit anzunehmen geruhen wollen, welche keinen andern Werth hat, als denjenigen, welchen Euer Excellenz denen Gesinnungen beylegen werden, von welchen sie ein Merkmal ist.

Ich bin mit tiefem Respekt

Euer Excellenz

unterthäniger Diener

Peysonnel, französischer Konsul zu Smirna.

Der

Der Brief des Hassouna oder Hussein Said, welcher um die Freyheit seines Bruders anhielt, und von dem Herrn Peyssonnel mit überschickt wurde, war folgenden Inhalts, und in türkischer Sprache geschrieben:

„Durchlauchtigster, Ruhmvollester, unüberwindlicher, höchster General und Bevollmächtigter der fürchterlichen Flotten der Grosmächtigsten, gutthätigsten, grossen, siegreichen Kayserin aller Reussen, der Du gekommen bist, den Stolz der Ungerechten zu bestrafen, den Schwachen zu helfen, und den Unterdrückten beyzustehen; Gott, der Dich belebet und führet, wolle deine Hoheit mit neuen Lorbeeren krönen, deren Glanz die von dem Berge Libanon verdunkeln könne, wolle deine Ehre und deinen Ruhm bis an die entferntesten Sterne in dem unermeßlichen Raume des Firmaments wachsen lassen! Des Hussein Said an ebe denselben.

Ob wir gleich, zu unsrer Beschämung und Schande, als Verletzer der öffentlichen Treue, nur allzu wohl wissen, wie wenig wir die vielen Beweise der grösten Grosmuth und Gnade beantwortet haben, die Du so vielen von meinen Landsleuten gegeben hast, die durch die Folgen Deiner vollkommenen Siege in Deine Hände gerathen sind, und welche Gott bestimmet hat, dem Manne des Himmels auf Erden unterthänig zu seyn; Und daß wir, zur Vergrösserung unsrer Schande, gehöret haben, daß sogar der Bevollmächtigte zum Waffenstillstande, der betrügerische Mustapha Bey, ein meineidiger Friedensstöhrer, welchem zu Gefallen man zwölf Sklaven, die er wählen durfte, frey ließ, und der versprochen hatte, dagegen einige Russen zu Konstantinopel aus der Sklaverey zu befreyen, nicht daran denkt, sein Wort zu halten: So unterstehe ich mich dennoch, ohne über alles dieses zu erschrecken, mich zu Deinen Füssen zu werfen, den Staub von Deinen Fußsohlen zu küssen, und Dich um die Freyheit meines Bruders Ibrahim Said anzuflehen, der ein Sklave Deiner Hoheit ist; in der vesten Ueberzeugung, daß keine widrige Begegnung Deiner erhabnen Tugend schaden kan, so wenig als eine Wolke, der Sonne ihre Reinigkeit zu entziehen, im Stande ist. Du wirst

mir hierdurch eine Gnade erweisen, welche die Undankbaren darnieder werfen, und die Lobsprüche der Gerechten von Dir vereinigen wird, welche alle miteinander Deines geheiligten Nahmens in ihrem Gebethe erwehnen werden, damit das höchste Wesen, welches Dir seine Weisheit mitgetheilet hat, Dir auch seine Ewigkeit mittheilen könne, indem es Dich mit allen Arten von Glück und Sieg überhäufet.

Deiner Hoheit

demüthiger und unterthäniger Sklave

Hussein Said.

Der Graf Orlow setzte, seinen gewöhnlichen Gesinnungen nach, den Tunetaner sogleich in Freyheit. In der Antwort an den Herrn Peyssonnel schreibt er alle Ehre dessen Gesinnungen, und nichts seiner eignen Handlung zu. Er sagt, an seiner Stelle würde ein jeder dergleichen gethan haben. Er klagt über das Uebel, welches durch den Krieg verursacht wird. Der Krieg, sagt er, ist schon ein Unglück bey seinem Anfange; Die Folgen desselben müssen natürlicher Weise eben so beschaffen seyn; Aber sind nicht diejenige zu entschuldigen, welche nur zu ihrer Vertheidigung verwunden? Seine Antwort begleitete er mit drey Paar der schönsten Siberischen Zobel, und entschuldigte sich mit der besten Art von der Welt über den schlechten Werth dieses Geschenkes.

Da wir so eben dieser von Smirna aus geschriebenen Briefe gedacht haben, so können wir uns nicht entbrechen, auch von der in dieser grossen Handels-Stadt entstandenen innerlichen Unruhe Nachricht zu ertheilen, weil solche auch zu einem fernern Beweise von dem zerrütteten Zustande des Osmanischen Reiches dienen kan. Wir rücken zu diesem Ende folgende beede Briefe von Smirna ein.

Den

Den 19. Dec. 1772.

Der eilfte dieses Monaths war ein unruhiger und verwirrter Tag für uns. Ayavas Aga, ein persönlicher Feind des Kara Osman Oglou, unsers Statthalters, gab vor, er habe ein Firman von dem Grosherrn erhalten, solchem das Haupt des Karu Osman zu liefern. Ayavas Aga kam also in der Nacht vom 11. bis 12.ten dieses um 2. Uhr Morgens mit 400. Mann hier an. Der Statthalter, welcher ohngefehr eine halbe Stunde zuvor von seinem Vorhaben benachrichtiget worden war, hatte sich in der Eile in seinem Pallaste verschanzt, und mit Munition und einer kleinen Anzahl von Soldaten versehen. Also konnte Ayavas nicht sogleich zum Zwecke gelangen, seinen vorgegebnen Befehl auszurichten, sondern mußte sich damit begnügen, daß er bis zehn Uhr auf den Pallast feuern liesse, von da man ihm auf gleiche Art antwortete. Als er sahe, daß er nichts ausrichten konnte, so ließ er die nächstgelegne Häuser anzünden, um dadurch den Kara Osman zu nöthigen, sich heraus zu begeben. Allein dieser war wachsam und glücklich genug, das Feuer abzuwenden, und dadurch seinem Verderben vorzukommen.

Unruhen zu Smirna, und erster Brief davon.

Hierdurch fand er, unter dem Schutz einiger Janitscharen, Mittel, auf der andern Seite aus der Stadt zu kommen, um sich nach Magnesia, einer Stadt, die einige Stunden von hier liegt, zu begeben. Seit seiner Flucht gehet das Gerüchte, daß er bereits ein Korps von 8000. Mann zusammen gezogen haben solle, um sich wieder in den Besitz seiner Statthalterschaft zu setzen. Diese Nachricht war vielleicht die Ursache, daß die Ruhe wieder bey uns hergestellt wurde. Wenigstens hat Ayavas Aga, als er sahe, daß sein Vorhaben vereitelt war, heute einen andern Firman bekannt gemacht, wodurch Kara Osman in seinem Amte als Statthalter von Smirna und der Insel Chio bestätiget wurde.

Der andre Brief lautet folgender Gestalt;

Smirna den 19. Dec. 1772.

Der zweyte. In der Nacht vom 10. bis zum 11.ten dieses wurden wir ohnvermuthet mit einem beständigen Feuer aus kleinem Gewehre und einem anhaltenden Lärmen, eben als ob ein Aufruhr in dem türkischen Quartiere entstanden wäre, aufgeweckt; Doch vor Aufgang der Sonne wagte es kein Mensch, aus dem Hause zu gehen, und Nachricht einzuziehen, was in diesem Quartiere vorgieng.

Beym Anbruche des Tages sahe man einen starken Rauch aufsteigen, und das Feuer aus kleinem Gewehre hörete nicht auf. Man befürchtete also wirklich einen Aufstand, und daß die Aufrührer auch das Quartier der Franken in Brand stecken möchten. Die zwey englische Kriegsschiffe, welche auf der Rheede lagen, schickten sogleich ihre Schaluppen ab, um den Konsul und die Kaufleute von ihrer Nation an Bord zu bringen; Man that dem Konsul der vereinigten Niederlande die nemliche Anerbietung, und er ermangelte nicht, solche anzunehmen.

Unterdessen daß wir in unserm Quartiere auf unsre Sicherheit bedacht waren, vermehrte sich der Lärmen in dem türkischen ohnaufhörlich. Weder die Dragomans oder Dollmetscher, noch jemand anders wollte zu dem Cadi oder Stadtrichter gehen, um die Ursache desselben zu erforschen. Endlich beschloßen die Konsuls, ihre Dragomans nach dem Zolle der Franken zu schicken. Sie fanden solchen verschlossen, weil alle Beamte, Mäckler, Schreiber, und andre, welche daselbst ihren Aufenthalt hatten, geflüchtet waren. Sie begaben sich daher nach dem türkischen Zolle, wo sie alles in einer ausserordentlichen Verwirrung fanden, und erfuhren, daß Ayavas Aga an der Spitze von 1500. Mann vergangne Nacht in die Stadt eingezogen seye, um unsern Muselim oder Statthalter, Kara Osman Oglou, zu überfallen, daß er, dieses Vorhaben auszuführen, die Zeit des Ramazans erwählet habe, weil zu dieser Zeit der Muselim nicht mehr als höchstens 250. Mann zu seiner Wache bey sich hatte.

Kara Osman befand sich, nach der Gewohnheit der Türken, während des Ramazans nicht zu Haus, als er die erste Nachricht von dem Ueberfalle erhielt; er begab sich aber den Augenblick nach seinem Pallaste, und machte alle Anstalten zu einer tapfern Vertheidigung.

Als die Konsuls Nachricht von demjenigen, was vorgieng, erhalten hatten, gaben sie augenblicklich bey dem Cadi eine Protestation wider allen Verlust und Schaden ein, welcher ihnen durch diesen Tumult oder durch die dadurch entstandne Feuersbrunst zuwachsen könnte. Ob sich gleich die Türken bey dergleichen Gelegenheiten wenig um solche Vorstellungen bekümmern, bezeugte man doch einige Achtung dafür, und der Brand wurde gelöscht. Ayavas Aga zeigte, um sich zu rechtfertigen, einen Firman, welchen er seinem Vorgeben nach von der Pforte erhalten hätte, welcher den Befehl enthielt, den Kopf des Kara Osman nach Konstantinopel zu schicken. Man legte aber diesem vorgegebnen Firman wenig Glauben zu, weil, wenn auch der Grosherr den Tod unsers Statthalters beschlossen gehabt hätte, er es gewiß nicht auf eine solche Art würde angefangen haben, welche der Stadt mit den grösten Unordnungen und einer gänzlichen Zerstörung drohete.

Diese Unruhe währete bis um fünf Uhr Abends. Die Janitscharen, welche alsdenn sahen, daß Kara Osmann, welcher nur 250. Mann bey sich hatte, dem Angriffe von 1500. in die Länge nicht widerstehen konnte, schlugen ihm vor, die Stadt freywillig zu verlassen, welche in ein greuliches Blutbad gesetzt werden würde, wenn er Hülfe erhielte, und die beede Parthien miteinander in ein Gefechte kämen. Der Muselim gab ihren Vorstellungen nach, um so mehr, weil sich diese Janitscharen auf sein Begehren anheischig machten, vor sein Leben zu stehen.

Er nahm also nach fünf Uhr den Weg nach Magnesia vor sich, wo er seinen Bruder mit 1500. Mann antraf. Die Vornehmste von den Janitscharen, welche ihm versprochen hatten, ihn in Sicherheit zu bringen, begleiteten ihn auf dem Wege. Er

erklärte, ehe er die Stadt verließ, daß er drey Ursachen dazu habe: Erstlich, um keine Widersetzlichkeit gegen den Befehlen des Grosherrn blicken zu lassen; Zweytens, daß die Stadt nicht um seinetwillen verwüstet würde; Drittens, daß seine Freunde, die Franken, nicht deswegen Schaden leiden sollten.

Kara Osman befindet sich jetzt noch zu Magnesia, wo er schon eine ansehnliche Verstärkung erhalten hat. Seine Truppen sind über den Schimpf, welchen man ihrem Befehlshaber, den sie sehr lieben, erwiesen hat, sehr aufgebracht, und brennen vor Begierde, ihn zu rächen. Unterdessen sind wir, wenn die Pforte nicht unverzüglich andre Befehle schickt, dieser Unordnung zu steuren, den grösten Unglücksfällen ausgesetzt. Alle im Hafen liegende Schiffe sind mit Leuten angefüllt, welche sich dahin geflüchtet haben. Seit dem zwölften dieses ist keine Karavane oder Zufuhr von Lebensmitteln in der Stadt angekommen. Also müssen wir bald eine Hungersnoth befürchten. Die Handlung liegt völlig darnieder, und die Türken lassen sich nicht ohne geladenes Gewehr in der Stadt sehen, welches uns täglich neue Auftritte befürchten läßt.

P.S. Heute (am 19. December) ist ein Tartar von Konstantinopel angelangt, welcher einen Firman von der Pforte mitbringt, kraft dessen Kara Osman auf ein neues zum Pascha und Beschützer der Stadt und des Schlosses von Smirna ernennet wird.„

Die Folge von diesem ganzen Handel, welcher für die grosse und berühmte Handels-Stadt Smirna leicht hätte unglücklich ausschlagen können, bestand darinne: Daß Kara Osman am 22. Dec. wieder zurücke kam, nachdem sich Ayavas Aga zwölf Stunden vorher aus der Stadt entfernt hatte. Während der zehen Tage der Anwesenheit des letztern hatte die Stadt viel gelitten. So bald aber der von allen geliebte Kara Osman wieder erschien, wurde die Ruhe sogleich hergestellt. Als die Nachricht von dieser Unruhe zu Konstantinopel ankam, erklärte der Reis Effendi den von dem Ayavas Aga vorgezeigten Firman für falsch, und vermittelst

mittelst andrer Befehle wurde die Ruhe wieder hergestellt. Im übrigen hätte dieser Vorfall unglückliche Folgen vor die Pforte haben können. Denn Kara Osman besitzt in dasigen Gegenden ansehnliche Strecken Lands, und kan 20. bis 30000. Mann ins Feld stellen. Zur Ergänzung dieser Nachricht, und unsern Lesern die Nachrichten aus diesen entfernten Welt-Theilen so vollständig, als möglich, zu liefern, wollen wir noch folgenden Brief aus Smirna vom 31. December 1772. beyfügen:

Seit dem 19. dieses Monaths ist hier wieder alles ruhig, das heißt, seit der Ankunft des Tartars, welcher den Firman des Grosherrn überbrachte, vermöge dessen Kara Osman auf das neue zum Statthalter der Stadt und des Schlosses zu Smirna, bis zum Ende des mit den Russen getroffenen Waffenstillstandes, ernennet wurde. Diesen Firman, welcher zugleich einen Befehl an den Kara Osman in sich hielt, seinem Amte mit allem möglichen Fleisse vorzustehen, wurde sogleich in dem Migkieme oder dem Rathhause verlesen. Hierauf wurde Ayavas Aga befragt, ob er ebenfalls einen Befehl erhalten hätte, welcher ihn in dem Posten, dessen er sich bemächtiget, bekräftigte; in diesem Falle sollte er solchen vorzeigen: Allein wann dem nicht so sey, so müßte er das Gouvernement in Zeit von zweymal 24. Stunden verlassen, weil um diese Zeit Kara Osman wieder zurück kommen würde, die Befehle der hohen Pforte auszurichten. Der dritte.

Kurze Zeit darauf versammelte sich der Divan; allein die Vornehmste der Stadt, aus welchen diese Versammlung bestand, ob sie gleich mit an der durch den Ayavas Aga verursachten Unordnung Schuld waren, konnten ihn doch nicht dazu bereden, Smirna zu verlassen. Er fürchtete sich, in die Hände seines Feindes zu fallen, dessen und seines Bruders, Eles Oglou, Anhänger, deren Zahl sich auf 10000. Mann beliefe, die umliegende Gegend von Smirna besetzt hatten. Endlich ersuchte er den Kommendanten der Janitscharen, den Kadi und den Mufti, daß solche, so wie sie es für den Kara Osman gethan hätten, ihm

auch einen freyen Abzug aus der Stadt ohne Gefahr für seine Person versicherten. Sie verwilligten ihm solches, allein, da er sich nicht gänzlich auf ihr Wort verließ, so ließ er am 21.ten früh Morgens um 3. Uhr durch den Weg, welcher ihm zugestanden worden war, seine Truppen abziehen, er selbst aber gieng zu Wasser nach dem Vorgebirge Carabournon, wo er sich gewöhnlich aufhält. Er bezeugte seinen äussersten Unwillen und Verdruß über das Betragen der Grossen zu Smirna, bey diesem Vorfalle, welche ihn doch selbst durch die schmeichelhaftesten Versprechungen, (wie er durch deren eigenhändige Briefe bewies, zu dieser Unternehmung angereizet hätten, und ihn nunmehr gänzlich verliessen. Man wurde auch vollkommen überzeugt, daß der Firman, mit welchem er geprahlet hatte, untergeschoben, und blos in der Absicht geschmiedet war, sein Vorhaben zu erleichtern.

Nachdem Ayavas Aga Smirna verlassen hatte, so zog Osman Oglou den 21. um drey Uhr Nachmittags wieder daselbst an der Spitze von 6000. Mann ein, und wurde von dem Volke mit frolockendem Zurufe empfangen.

Den 26. 27. und 28. als an den Tagen des Bairam-Festes, hörte man nicht von der geringsten Unordnung, ohngeachtet die Stadt von Soldaten wimmelte, welche Kara Osman mitgebracht hat. Im übrigen hat diese Begebenheit, an statt dem Statthalter zu schaden, solchem vielmehr Vortheil gebracht, weil von dieser Zeit an alle Agen und Bouluk-Bachis von Natolien, an der Zahl bey sechzig, auch so gar die von Turkomannien, da sie sahen, wie gros sein Ansehen und seine Macht war, sich unter seinen Schutz begaben, und ihn zu ihrem Haupte erwählten. Dadurch ist er in den Stand gesetzt worden, im Nothfalle eine Armee von 60000. Mann aufzubringen.

Bey diesen Umständen ist leicht zu erachten, daß die Pforte alle Mühe anwenden wird, den Kara Osman auf ihrer Seite zu behalten, um in diesen Gegenden nicht einen neuen Ali Bey wider sich zu erwecken. Zum Beschlusse dieses Kapitels wollen wir noch einige vermischte Nachrichten, wie sie uns vorkommen, mit-

mittheilen, und hernach wieder zur Mittheilung einiger wichtiger Staatsschriften fortschreiten.

Wir machen den Anfang mit dem Ali Bey, welchen wir oben in Begleitung seines getreuen Freundes und Alliirten des Scheik Daher in der Belagerung von Jaffa verlassen haben. Die Attaque gieng sehr schlecht von statten, theils, wegen der Unerfahrenheit der Belagerer, theils, wegen der lebhaften Gegenwehr der Belagerten, welche sich auf die herannahende Hülfe verliessen. Unterdessen that Ali Daher, ein Sohn des alten Daher einen Einfall in das Gebiete von Damask. Er kam auch glücklich mit unsäglicher Beute beladen wieder zurücke. Zu gleicher Zeit entwischte Ottoman Daher, sein Bruder, welcher sich unter dem Scheine eines Mißvergnügens über seinen Vater nach Naplusa geflüchtet hatte, den Händen des dasigen Pascha, und kehrte wieder zu seinem Vater und dem Ali Bey zurücke. Diejenige, welchen die Staatsklugheit des alten Daher bekannt war, behaupteten, daß er mit Vorbedacht eine Ungnade auf seinen Sohn geworfen zu haben vorgegeben, um solchem einen Vorwand zu verschaffen, zu seinen Feinden zu gehen, und deren Anschläge auszukundschaften. Allein nunmehr wurde es zu gefährlich für ihn, sich länger bey dem Stadthalter von Naplusa aufzuhalten, dessen Bruder in Jaffa kommandirte, weil sich solcher erkläret hatte, daß er dem Ottoman auf eben die Art begegnen würde, wie sich Scheik Daher gegen seinen Bruder bezeugte. Vermischte Nachrichten aus Syrien.

Der verlangte Succurs langte endlich an, und suchte durch die Belagerung von Said eine Diversion zu machen; welches schon einige Zeit über von den Drusen eingeschlossen war. Die Armee bestand eigentlich aus 10000. Drusen, unter dem Befehle des grossen Emirs Yousouf, aus 2560. Mann unter dem Pascha von Damask, aus 500. von Alep, und aus 5000. welche Dely Kalil, Pascha von Kilis befehligte. Vekil Osman, Pascha von Kairo, hatte das Oberkommando, und den ausdrücklichen Befehl,

nicht eher wieder nach Egypten zurückzukehren, als bis die Ruhe in Syrien völlig wieder hergestellt seye. Mehemet Aboudaab sollte zehntausend Mann aus Egypten schicken, welche sich mit den Truppen des Pascha von Napiusa vereinigen, und wider die Feinde des Großherrn im Felde agiren sollten, während daß Dely Kalil und die Drusen die Stadt Said, und die mit dem Ali Bey alliirte Mutualis angriefen.

So war das gemachte Projekt beschaffen, es kam aber nicht zu Stande. Man beschuldigte sogar die Anführer dieses Korps, sie hätten sich bloß deswegen zu Felde begeben, um die grossen Summen, welche die Pforte zu dieser Unternehmung bestimmt hatte, in ihre Beutel zu bekommen. Ali Bey ließ sich durch ihre Bewegung in der Belagerung von Jaffa nicht stören, insonderheit da er einige russische Officiers zum Beystande bekommen hatte, und ehe man es sich versahe, war die ganze Armee wieder zerstreut, bis auf die Drusen, welche noch in der Gegend bey Said stehen blieben. Der Pascha von Kairo, Vekil Osman, dem das Oberkommando aufgetragen worden war, hatte nur einen kleinen Theil der türkischen Truppen zu der vorhabenden Unternehmung marschiren lassen, und da er denen übrigen den Sold nicht bezahlte, so beklagten sich diese darüber bey dem Grosherrn. Dieser setzte den Vekil Osman ab, ernannte an seine Stelle den Kelledgy Osman, und befahl dem Pascha von Erzerum, sich in aller Geschwindigkeit, von dem Vekil Osman, Rechnung vor das empfangne Geld ablegen zu lassen. Bey diesen Umständen wurde der Pascha von Kilis, Dely Kalil, der die Belagerung von Said kommandirte, nach Damask berufen. Sogleich nach seiner Abreise zerstreueten sich alle türkische Truppen, und die Belagerung konnte nicht mehr fortgesetzt werden.

Abermal ein lehrreiches Beyspiel, wie schlecht die Einrichtung und Kriegszucht bey den türkischen Armeen ist. Unterdessen war diese Unordnung Schuld daran, daß sich Jaffa an den Ali Bey und Cheik Daher ergeben mußte, von welcher Erobe-

rung

rung und der fernern Ausbreitung dieser beeden Heerführer, wir im Folgenden ausführliche Nachricht ertheilen wollen.

Von dem pohlnischen Senatus Consilium ist noch nach- zuholen, daß die drey vereinigte Mächte eigentlich weder ein Senatus Consilium, welches wegen der geringen Anzahl der Senatoren kaum statt findet, noch einen Reichstag, bey welchem, wegen der vielen abgerissenen Provinzen sehr viele Landbothen fehlen müssen, sondern eine so genannte Walna-Vada, verlangt haben.* und Pohlen.

Ueber den Mangel und den hohen Preis des Salzes beschwerte man sich zu Warschau sehr. Bisher hatte man solches entweder aus den Salzwerken zu Wieliczka und Bochnia, oder von Danzig erhalten. Der erstern aber, hatte sich der Wienerische Hof bemächtiget, und das letztere der König von Preussen an sich gezogen. Es ist also kein Wunder, wenn man sich deswegen in Pohlen in Verlegenheit befindet.

In denen vom Kays. Königlichen Hofe in Besitz genommenen Distrikten kam es den Herren Pohlen sehr schwer an,

 sich

* Walna-Vada ist eine besondre in Pohlen bekannte Zusammenkunft. Sie ist von dem Senatus Consilium darinne unterschieden, daß die Deputirte aller Palatinate und Distrikte, welche dergleichen schicken wollen, zugelassen werden. Dergleichen Versammlungen sind in unserm Jahrhunderte sehr rar gewesen. Ihre Schlüsse führen den Namen, der Schlüsse des grossen Raths des pohlnischen Senates. Ob ihrer gleich in den Grundgesetzen des Reiches nicht gedacht wird, so werden sie doch als allgemeine Versammlungen der Nation betrachtet. Man siehet also leicht die Ursache, warum die drey Höfe, weder ein eigentliches Senatus Consilium, noch einen Reichstag, sondern eine Walna-Vada verlangten.

sich an eine neue Einrichtung und gute Ordnung zu gewöhnen, aber der Herr Graf von Pergen wußte Mittel zu finden, sie zur Aufmerksamkeit zu bringen. Dem Fürsten Czartoriski ehemaligen Palatin von Roth-Reussen, wurde im Namen des wienerischen Hofes bedeuten, sich nicht auf dem Senatus Consilium einzufinden, weil der Titel, unter welchem er als ein Mitglied des Senats hätte erscheinen können, nunmehr aufgehört habe.

Die Russen zogen viele ihrer Truppen aus denen von ihnen besetzten Plätzen, deren Stelle aber sogleich von Kays. Königlichen besetzet wurde; wie denn diese auch die Stadt Krakau in Besitz nahmen.

Als das Senatus Consilium zu Warschau den 8. Febr. 1773. eröffnet wurde, so fanden sich viele Zuschauer in dem Saale. Allein so bald der König seinen Platz eingenommen hatte, wurde ein Befehl verlesen, vermöge dessen, alle diejenige, welche kein Recht hatten, sich bey der Versammlung einzufinden, denselben räumen müssen, und nachgehends wurden alle Berathschlagungen bey verschloßnen Thüren gehalten.

Da der in Rußland gefangen gesessene Bischof von Krakau, Soltyk, wieder zu Warschau anlangte, gieng ihm eine unzehliche Menge Volks entgegen, und begleitete ihn unter tausend frolockenden Zurufungen bis in seinen Pallast. Eben so groß war der Zulauf, als er sich des folgenden Tages in der Franciskaner Kirche einfand, der Pöbel siehet ihn als einen Märtyrer der wahren Religion an.

Zu Konstantinopel fuhr man indessen mit Kriegszurüstungen fort, und verlangte doch sehnlich nach dem Frieden. Wir werden künftig Gelegenheit haben, zu melden, wi. der neue Friedenscongreß zu Bucharest abgelaufen.

Viertes

Viertes Capitel.

Auszug aus einem Memorial der Stadt Danzig. Kurzgefaßter Begriff der Untersuchungen wegen Pommern. Königlich Preussische Deduktion wegen dem Hafen und Zoll der Weichsel. Betrachtungen eines Edelmanns aus Groß-Pohlen, über die öffentliche Erklärung Sr. Preussischen Majestät vom 13. September 1772.

Da die Angelegenheiten der Stadt Danzig, in Ansehung ihres Hafens und des Zolles an der Weichsel, einen der wichtigsten Gegenstände, bey den gegenwärtigen Unruhen in Pohlen ausmachen, der in die Handlung von ganz Europa einen Einfluß hat, so wird es unsern Lesern nicht unangenehm seyn, wenn wir hier noch einige, diese wichtige Sache betreffende Schriften einrücken. Den Anfang soll ein Auszug aus einem Memoire machen, welches im Namen der Stadt Danzig erschienen, um zu beweisen, daß ihr Hafen auf ihrem eignen Gebiethe liege, und sie jederzeit die Oberherrschaft darüber gehabt habe.

Auszug aus einem Memoire der Stadt Danzig.

„Die Stadt Gdansk, Danczok, Danzik, eine alte dänische Kolonie, war bereits in der Helfte des zehnten Jahrhunderts, die einzige ansehnliche Stadt, die damals in pohlnisch Preussen und Pommerellen vorhanden war. Ihr Gebiete erstreckte sich bis an den Strand des Meeres, und diese Stadt wurde schon damals unter die Seestädte gerechnet, und folglich mehr als zweyhundert Jahre vor der Stiftung der Abtey Oliva, in deren Namen dem König von Preussen die Souverainität über den Hafen der Stadt Danzig reklamirt. Da diese Stadt, vermöge ihrer Lage, zur nothwendigen Niederlage aller aus Pohlen ausgehenden Waaren wurde, so wurde sie auch dadurch nach und

nach Meister von der Schiffahrt dortiger Gegenden, und es ist noch nicht vergessen, daß der König von Pohlen, Boleslaus der Dritte, als er 1125. zu einer Unternehmung zur See wider die Dänen Anstalt machte, alle Zurüstungen im Hafen zu Danzig geschahen, welchen er ohne Zweifel, den Fürsten der Veneder, die damals in dortiger Gegend herrschten, abgenommen hatte.„

„Doch die pohlnische Herrschaft war von eben so kurzer Dauer. Man trift einige Jahre darauf einen Fürsten Subislav an, den ersten von seiner Familie, der die christliche Religion annahm, und nachdem er seine Residenz nach Danzig verlegt hatte, die Abtey Oliva stiftete. Aus einem Dokumente von 1209. lernt man ein Geschlecht der Fürsten von Gdansk, ihr Schloß gleiches Namens, und die durch ihren Handel und Zoll gleichfalls berühmte Stadt Danzig kennen und dieß alles zu einer Zeit, da die Abtey Oliva kaum gestiftet war. Eben diese Stadt widerstand ganz allein, siebenzig Jahre lang, den Unternehmungen des deutschen Ordens, und blieb ihrem Fürsten, und, nachdem diese ausgestorben waren, den Markgrafen von Brandenburg, stets ergeben, bis endlich der Markgraf Waldemar, sie 1309. dem Orden verkaufte.„

„Allein, weit davon entfernt, daß diese Veränderung der Oberherrschaft, den Rechten und der Zunahme der Stadt Danzig, den geringsten Eintrag gethan haben sollte, so wurde sie dadurch vielmehr zu einem solchen Grade der Grösse und Macht erhoben, daß sie ihren Nachbarn fürchterlich wurde. Die Großmeister bestättigten ihr 1361. das alte Stapelrecht, vermöge dessen es denn verbothen ist, daselbst mit Fremden Handlung zu treiben, und ihnen anbefohlen wird, ihre Waaren den Bürgern der Stadt zu verkaufen, damit diese allein solche andern Fremden wieder verkaufen können. Sie bestättigten ihr gleichfalls 1341. das sogenannte Pfahlgeld, welches die mit in dem Hanseatischen Bunde befindliche Stadt auf alle Waaren gelegt hatte, die in ihrem Hafen ein oder ausgeladen würden. Diese beeden

alten Rechte sind itzt der vornehmste Gegenstand der Ansprüche des Königes von Preussen."

"Es ist unnöthig in diesem Auszuge die Zunahme der Stadt Danzig anzuzeigen. Nachdem sie der Hauptort der vierten Klasse der Hansee Städte, welche aus den preussischen und liefländischen Städten bestand, worden war, so führete sie nebst solchen verschiedne ansehnliche Kriege gegen die Könige von Dännemark, gegen die Holländer, und gegen den deutschen Orden selbst. Im Jahr 1395. bemächtigte sie sich der Stadt Stockholm und eines Theils von Schweden, und es ist bekannt, daß die Städte Lübeck und Danzig 1523. den König Gustav Wasa auf den Thron dieses Reiches setzten. Um eben diese Zeit schloß die Stadt mit dem größten Theile der Europäischen Seemächte, Handlungstraktaten, welche denen Gesetzen, die in dieser Absicht noch vorhanden sind, zur Grundlage gedienet haben. Nachdem sie endlich durch freywillige Unterwerfung, und durch Cession des deutschen Ordens, mit Pohlen war vereiniget worden, so erhielt sie von den Königen in Pohlen die bündigste Bestättigung ihrer Privilegien, Rechte und alten Freyheiten, und namentlich das Recht der ausschliessenden Schiffahrt in den Gewässern von pohlnisch Preussen, und die uneingeschränkte Direction alles dessen, was davon abhängt."

"Diese Privilegien, verglichen mit denen, welche die Abtey Oliva von eben denselben Souverains erhalten hat, und die ihnen blosserdings das Eigenthum ihres Gebiets, bis an den Strand des Meeres bestättigen, sind der vornehmste Beweisgrund der Stadt Danzig, um darzuthun, daß die Grundherrschaft der Abtey Oliva sich nicht bis auf einen Hafen erstrecken kann, der auf dem Grunde des Meeres, in einer ansehnlichen Entfernung vom Strande desselben, gegraben worden ist, und an einem Orte, wo die ausschliessende Schiffahrt von alten Zeiten her, den Bürgern der Stadt Danzig gehörte."

Kurzer Begrif der Untersuchungen von Pommern.

Zu Ende des Jahrs 1772. erschien eine Schrift wider die preussische Besitznehmung von Pomerellen. Sie führte den Titel: Kurzer Begriff der Untersuchungen von Pommern, und war folgenden Innhalts:

„Die mit dem Namen des Königs von Preussen unterzeichnete, und den 13. Sept. 1771. zu Berlin datirte, und zugleich in allen Zeitungen öffentlich gedruckte Placate, haben Gelegenheit zu Nachforschungen wegen Pommern, wegen der beeden herzoglichen Häuser dieses Namens, wegen der respectiven Besitzungen dieser Häuser, und wegen der Successionsverträge zwischen dem herzoglichen Hause von Stettin, und dem churfürstlichen Hause von Brandenburg gegeben.

Was die älteste Zeiten von Pommern, und die Fürsten, welche diesen Namen geführet haben, betrift, so hat man die Geschichtschreiber des eilften, zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts, wie auch die wenigen Dokumenten, welche noch von diesen Zeiten übrig sind, zu Rathe gezogen. Vom Ende des dreyzehnden Jahrhunderts an, fand man mehr Licht, und von dem vierzehnden an, konnte man ganz helle sehen.

Man leget dem Publico den kurzen Begriff dieser Nachforschungen vor Augen, ehe die Ausführung der Rechte, welche in denen Placaten vom 13. Sept. angekündiget wurde, erschienen ist, und also erfordert hätte, weitläuftigere Erklärungen über diese Gegenstände zu geben.

Der Name der Pommern, welcher so viel heißt, als Küstenbewohner, kömmt nicht eher vor, als bey den Schriftstellern des eilften Jahrhunderts; und Pommern, oder Pommerland, welches so viel als ein an der See gelegnes Land ist, findet man erst bey denen aus dem Zwölften. Der erste bekannte Fürst von Pommern ist Vortislas, welcher um das Jahr 1125. bekannt ist, welches Jahr auch die Epoche der Einführung des Christenthums in Pommern ist. Eben dieser Vortislas ist der erste bekannte Zweig des Hauses der Herzoge von Stettin. Dasjenige Pommerrn, wo die christliche Religion meistentheils

durch

durch die Anstalt dieses Fürsten oder Heerführers um das Jahr 1125. eingeführt wurde, erstreckte sich längst der Oder, bis an das Baltische Meer, und auf der Ostseite der Oder, an den Küsten des besagten Meeres, bis an den Fluß Persanta, an welchem Colberg liegt. Die folgende Küste bis an den Fluß Leba oder Lebe, wo Lauenburg ist, wurde ebenfalls Pommern genennt, aber dieses Pommern, oder an der See gelegne Land, gehörte damals zu Pohlen, und es scheinet die christliche Religion seye bereits darinn eingeführt gewesen.

Man weiß nicht aus was für einem Geschlechte Vortislas I. abstammte, auch sogar der Name seines Vaters ist unbekannt. Man findet nicht, daß er Brüder gehabt habe, und auch nicht, wenn er gestorben ist. Allein er hinterließ zween Söhne, wovon der eine Kasimir, und der andre Boguslas hieß. Diese erste Nachkömmlinge des Vortislas breiteten ihre Herrschaft an der Abendseite der Oder gegen Mecklenburg, und der heutigen Mittelmark von Brandenburg aus, und wurden von Kayser Friedrichen dem Ersten, ohngefähr um das Jahr 1180. unter dem Namen Herzoge der Slaven, in den Fürstenstand erhoben. Man giebt vor, diese Fürsten hätten zu Demmin, einer Stadt an der Prenene gewohnt, welche sie denen Wilzen, einem abgöttischen Slavischen Volke, abgenommen. Kasimir, der eine von diesen Fürsten, starb 1181. oder 1187., und hinterließ keine Nachkommen, oder wenn er einige hinterließ, so starben sie bald aus. Der andre Boguslas starb um 1190. und hinterließ zween Söhne, welche ebenfalls Kasimir und Boguslas hiessen. Dieser zweyte Kasimir starb in Palästina ohngefähr 1217. und seine Nachkommenschaft verlosch in seinem Sohne Vortislas. Von Boguslas II. dessen Tod man in das Jahr 1222. oder 1228. setzet, stammten die Herzoge von Stettin her, einer Stadt, welche nicht eher unter die Bothmäßigkeit dieser Fürsten gekommen zu seyn scheinet, als gegen das Ende des dreyzehnden Jahrhunderts.

Dieß ist alles, was die Geschichte am zuverläßigsten von dem Ursprung der Herzoge von Pommern, die zu Stettin regierten, liefert; die von Vortislas I. herstammten, und deren Stamm 1637. erlosch. Dieß ist aus dasjenige, was am wenigsten zweifelhaft in Ansehung der ältesten Besitzungen dieses Reiches ist.

Die Linie der Fürsten von Pommern, welche zu Danzig regieret hat, und neuer war, als die von Stettin, stammte nicht von Vortislas I. her. Der erste bekannte Zweig von diesem Hause ist ein gewisser Graf Sambor, welcher erst um das Jahr 1175. erscheinet, und dessen Vater eben so wenig, als der von Vortislas I. bekannt ist. Sambor war Stadthalter des Königes von Pohlen Kasimir des Gerechten, in einer Provinz, welche sich an der Weichsel hin erstreckte, und die Danziger Mark genennet wurde: Diese Provinz gehörete nicht zu Pommern. Swantopelk, ein Sohn oder Enkel des Sambor, welcher diese Provinz von ohngefähr 1212. an regierte, heurathete die Tochter eines andern Stadthalters, Namens Janus, der in Cassuben den Befehl hatte, und nach dem Tode dieses seines Schwiegervaters, bemächtigte sich Swantopelk auch dieser Landschaft ohngefehr 1220. Cassuben, eine Provinz von Pohlen, lag zwischen der Persante und Leba, und diese Seeprovinz hieß ebenfalls Pommern, wie wir schon oben gesagt haben.

Ohngefähr um das nemliche Jahr 1220. verband sich Swantopelk mit Ladislas zugenannt der Speyer, Herzogen von Pommern. Dieser Fürst, der dazumal durch einen andern Ladislas, mit dem Zunamen der Lange, seines Vaters Bruder, aus seinen Staaten verjagt war, heurathete eine Schwester des Swantopelk, die Helinga hiesse, und einige Jahre darnach empörete sich Swantopelk, mit Hülfe dieses seines Schwagers, wider Leskus den Weissen, Herzogen von Pohlen, welcher zu Krakau regierete, und dem die Provinzen von Danzig und Pommern, oder Cassuben zugehörten. Leskus verlor das Leben bey Gonsawa, einem gegen Norden von Gnesen gelegnen Orte, im Jahre

Jahre 1227. durch mörderische Hand, als er ausgezogen war, den Swantopelk wieder zum Gehorsam zu bringen, und zwar, wie man sagte, eben auf Anstiften Swantopelks. Er hinterließ zu seinem Nachfolger einen Sohn von sechs Jahren Namens Boleslas, welcher nachgehends den Bynamen der Schaamhafte erhielt. Seit dieser Mordthat zog Swantopelk die unumschränkte Herrschaft in seiner Stadthalterschaft gewaltsamer Weise an sich. Er bevestigte sich in derselben, während der Minderjährigkeit des Boleslas, und legte sich den Titel eines Herzogs von Pommern bey. Man findet, daß er diesen Titel 1248. geführet hat. Er starb 1266. oder 1268., und hinterließ solchen seinem Sohne Msczug, welcher bey den lateinischen Schriftstellern Mestvinus genennet wird.

Nach dem Tode dieses Msczug oder Mestwins, zweyten Herzoges von Pommern, kamen die Provinzen von Danzig und Cassuben, unter dem Namen des Herzogthums Pommern, wieder an Pohlen. Mestwin, welcher keine Kinder hatte, ernennte 1290., und fünf Jahre vor seinem Tode, zu seinem Nachfolger, Premislas II. Herzogen von Großpohlen und Krakau, nachgehends König von Pohlen, einen Enkel des Ladislas, Herzogs von Posen, und Schwester des Swantopelk, welcher sich der Mark von Danzig, und des Landes Pommern bemächtiget hatte, und folglich war sie eine Vaters Schwester des Mestwin. Premislas war ein Neven des Mestwin, nach der Mode von Bretagne. Er war ein Sohn Premislas I. Herzoges von Posen, welcher ein leiblicher Vater Mestwins war.*

Premislas II. ließ sich von den Pommern den Eid der Treue in dem nemlichen Jahre 1290. leisten, und man findet Beweise, daß er die Rechte der Souverainität 1294. in Pommern ausübte. Mestwin starb im folgenden Jahre 1295.,

* Premislas I. Herzog von Posen, ein Sohn Ladislas des Speyers und der Helinga, war 1257. gestorben.

und Premislas gelangte noch in eben diesem Jahre zum völligen Besitze von Pommern.

Was wir sonst für gewisse Nachrichten von den Herzogen in Pommern, welche zu Danzig residiret haben, in der Geschichte finden, bestehet in folgendem: Diese Linie verlosch mit dem zweyten der Herzoge 1297. Alle Pohlnische Schriftsteller kommen darinn überein, daß die Stadthalter der Provinzen, aus welchen das Herzogthum Pommern 1227. errichtet wurde, von Ursprung Pohlen gewesen seyen, und insonderheit die von Cassuben, vom Wapen des Greifen abstammten; dem Wapen eines alten und erlauchten Hauses in Klein Pohlen, auch noch der im vorigen Jahre verstorbene Krongrosfeldherr Branicki entsprossen war.

Als Mestwin starb, so lebten zween Prinzen, Nachkömmlinge Vortislas I. von welchen sich der eine Boguslas IV. der andre Otto I. nennte. Der erste von diesen Prinzen regierte zu Demmin, der andre zu Stettin. Sie waren beede Söhne Barnims I. und Enkel Boguslas II. von welchem wir oben geredet haben, und der ein Enkel Vortislas I. war. Diese Prinzen, welche nicht allein den Titel als Herzoge von Pommern, sondern auch als Herzoge der Slaven, und von denenjenigen Städten, wo sie sich aufhielten, führeten, machten keinen Anspruch an die Verlassenschaft des Herzoges Mestwin, weil sie ohne Zweifel sich nicht als seine Collateralen ansahen, oder weil sie nicht glaubten, ein Recht an alte Krongüter zu haben, welche Swantopelk ganz neuerlich usurpirt hatte, und von welchen man nirgends findet, daß sie ihm oder seinem Sohne durch irgend einen Traktat jemals von Pohlen wären abgetretten worden. Wenn jemand dazumal dem Premislas die Nachfolge im Herzogthum Pommern hätte streitig machen können, so würde solches Ladislas Lokietek, damaliger Herzog von Cujavien und Siradien gewesen seyn, welcher nachgehends König wurde. Lokietek war der nächste Erbe Leskus des Weissen, und Boleslas des

Schaam-

Schaamhaften, dem die Mark von Danzig und Cassuben widerrechtlich war entzogen worden.

Pohlen besaß das Herzogthum Pommern ganz ruhig, während der unruhigen Regierung Premislas, welcher durch die Marggrafen Otto und Johann von Brandenburg 1296. aus dem Wege geräumet wurde. Des Venzeslas Ottocar,* welcher das Reich durch Stadthalter regieren ließ; und des Ladislas Lokietek, welcher 1305. in der Regierung folgte; und auf diese Art blieb dieses Herzogthum in pohlnischem Besitze bis auf die Empörung der Szwentza,** welche nicht die Herzoge der Slaven, sondern den Marggrafen von Brandenburg, Woldemar von Anhalt, um das Jahr 1309. nach Pommern beriefen; Eben zu der Zeit, als Ladislas Lokietek, Großpohlen wieder einzunehmen beschäftiget war, dessen sich die Herzoge von Schlesien seit 1305. bemächtiget hatten. Woldemar, welchem die Szwentza die Stadt Danzig in die Hände geliefert hatten, wurde durch den Kommendanten des Schlosses, Bogusz oder Boguslas, mit Hülfe der deutschen Ordensritter wieder vertrieben, welchen Konrad, Herzog von Masovien, ohngefähr achtzig Jahre zuvor, ein Stück Landes zwischen Preussen und Masovien eingeräumet hatte. Allein diese Hülfsvölker bemeisterten sich 1310. sowohl der Stadt Danzig, als aller ansehnlichen Städte an den Ufern der Weichsel. Hierauf fielen alle benachbarte Völker in Pommern ein. Die Ritter bemeisterten sich desje-

* Wenceslas wurde im Anfange des Jahrs 1300. zu Gnesen gekrönet. In eben diesem Jahre kehrte er nach Böhmen zurücke, und kam nicht wieder nach Pohlen. Er starb zu Prag 1305.

** Peter Szwentza, Kanzler von Pommern, und ein andrer Szwentza, Palatin von Gdansk oder Danzig. Dazumal hatte Pommern, wie alle andre Provinzen des Königreichs seinen eignen Kanzler, und zugleich zween Palatine, den von Danzig und von Szwetz.

desjenigen Districktes, welcher heutiges Tages ohngefähr den Palatinat von Pommerellen; die Marggrafen von Brandenburg, desjenigen, der den nordlichen Theil der neuen Mark, längst dem Flusse Drawa oder Drage; und die Herzoge der Slaven desjenigen Theils, der das heutige Cassuben und Wenden, oder Vandalien * ausmacht; welchen letztern man lange Zeit das Stolpische Pommern, oder das Herzogthum von Stolpe, nennete. Der Theil des Herzogthums Pommern, welchen der deutsche Orden wegnahm, und der allein, lange Zeit den eigentlichen Namen von Pommern behielt, wurde von Kasimir dem Grossen, durch einen zu Kaliesz 1343. unterzeichneten Traktat abgetretten, allein der Orden gab ihn unter einem andern Kasimir, einem Sohn des Jagello, und durch einen zu Thorn 1466. unterzeichneten Traktat, an Pohlen wieder. Dazumal wurde diese Provinz in ein Palatinat, unter dem Namen von Pommern, verwandelt. Der Name Pomerellen, wie die Königl. Preussische Patente dieses Palatinat nennen, kam erst im sechzehnden Jahrhundert auf. Die deutsche Erdbeschreiber legten ihm diesen Namen bey.

Der dazumal von den Marggrafen von Brandenburg gewaltsamer Weise eingenommene Theil wird noch von denen Churfürsten dieses Namens besessen, ohne ihnen jemals durch einen förmlichen Traktat abgetretten zu seyn. Derjenige Theil, dessen sich die Herzoge der Slaven bemächtiget hatten, wurde ihnen durch die Nachsicht der Könige von Pohlen gelassen, mit deren Hause diese Fürsten öftere Verbindungen eingiengen,* ohne dennoch

* Man muß hier die Karte von Pommern und Brandenburg, welche Homann herausgegeben hat, nachsehen.

** Boguslas V. Herzog von Stolpe, verwählte sich 1343. mit Elisabeth von Pohlen, Tochter Kasimirs des Grossen, 1390. versprochen. Vortislas VI. und Boguslas VI., welche das Herzogthum Stolpe

dennoch eine förmliche Abtrettung dieses Landes zu erhalten. Aus Gelegenheit dieses Theils von Pommern an. Nach Verlöschung dieses Hauses kam auch dieser Theil von Pommern an das Churhaus Brandenburg, und macht auch noch wirklich einen Theil vom Brandenburgischen Pommern aus.

Seit den Veränderungen, welche das Herzogthum Pommern, im vierzehnden Jahrhundert erlitt, ist dasjenige, was das Danzigsche Pommern betrift, vollkommen bekannt. Die Fürsten aus dem Hause Stettin widersprachen nicht allein der Abtrettung von Pommern an die deutsche Ordensritter, zu Kalisch, durch Kasimir den Grossen im Jahr 1343. nicht, die auch noch im nehmlichen Jahre durch die Stände des Königreichs zu Inowroclaw bekräftiget wurde; weil sie ohne Zweifel nicht glaubten, ein Recht dazu zu haben, sondern viele von diesen Fürsten traten auch andern Traktaten bey, welche in Ansehung dieses Pommerns zwischen Pohlen und dem deutschen Orden geschlossen wurden. Boguslas, den die Genealogisten des Pommerschen Hauses, Boguslas IX. nennen, und welcher das Stolpische Pommern, oder das alte Gouvernement von Cassuben besaß, trat zween Traktaten bey, in welchen die Rechte der Ritter auf Pommern, in Kraft der Cession von 1343. dem Orden durch die Krone Pohlen bestättiget wurden. Einer von diesen Traktaten wurde zu Lenicycz 1433. unter dem Jagello, der andre zu Brzescie in Cujavien, 1436. unter dem Sohne des Jagello, Ladislas unterzeichnet. Der erste war ein Stillstand; der andre ein ewiger Friede. Boguslas kömmt in diesen zween Traktaten als ein Theil von Pohlen vor, und in keinem derselben behielt er sich, oder den Fürsten aus seinem Hause einiges Recht auf dieses Pommern vor.

Erich

Stolpe besassen, dem Könige wider die deutsche Ordensritter beyzustehen. Erichs II. Gemahlinn war Sophie, eine Tochter des Jagello im fünfzehnden Jahrhundert.

Erich II. welcher die Herzogthümer Stettin, Wolgast und Stolpe besaß, wurde ebenfalls in dem Traktate von Thorn, 1466. unter Kasimir, einem andern Sohne des Jagello, als ein Alliirter von Pohlen mitbegriffen, ohne den geringsten Vorbehalt für sich. Durch diesen Traktat wurde Pommern von dem deutschen Orden wieder an Pohlen zurückgegeben. Von dieser Zurückgabe an bis auf den Tod Boguslas XIV. letzten Herzogs von Stettin, im Jahr 1637. das ist während einem Zeitbegriffe von beynahe zweyhundert Jahren, machte kein einiger Fürst aus diesem Hause einigen Anspruch auf das Palatinat von Pommern, oder zog das Recht in Zweifel, welches Pohlen darauf hatte.

Die Churfürsten von Brandenburg, welche vermöge der Successions-Verträge mit den Herzogen von Stettin, diesen letztern nach dem Abgange ihres Stammes folgen sollten, haben niemals einiges Recht auf diesen Theil von Pommern zu haben behauptet. Der Traktat, vermöge dessen die Churfürsten von Brandenburg den Herzogen von Stettin in Ermanglung männlicher Erben succediren sollten, wurde unter Churfürst Ludwig dem ältern von Brandenburg im Jahr 1338. geschlossen, das ist, fünf Jahre vor demjenigen, durch welchen Casimir der Grosse dem deutschen Orden Pommern abtrat, und der Churfürst Ludwig, als eventualer Nachfolger der Herzoge von Stettin, legte nicht die geringste Protestation wider diese Abtretung ein.

Das Haus Hohenzollern besaß das Churfürstenthum Brandenburg von 1417. an, und nach dieser Zeit wurden die Traktate von 1433. 1436. und 1466. geschlossen, in welchen sich Pohlen und der deutsche Orden wegen Pommern verglichen, und auch diese Churfürsten, als eventuale Nachfolger der Herzoge von Stettin, protestirten nicht wider diese Verträge.

Als das Herzogliche Haus von Stettin 1637. ausstarb, und die Churfürsten von Brandenburg wirklich in alle Rechte dieser Herzoge eintraten, so gaben sie niemals vor, von ihnen einiges Recht auf das Palatinat von Pommern ererbet zu haben. Bald hernach schloß Friedrich Wilhelm, der grosse Churfürst, von

1655.

1655. bis 1657. in Zeit von zweyen Jahren sechs verschiedne Traktate, bald mit Schweden wider Pohlen, und bald mit Pohlen wider Schweden, und endlich den siebenden zu Oliva 1660. In allen diesen Traktaten wurde des Palatinats von Pommern erwehnet; Friedrich Wilhelm bemühete sich, bald dessen Besitz Karl Gustaven zu versichern, bald Johann Kasimirn dessen Wiedereinräumung zu verschaffen. Aber in allen diesen Traktaten machte er nicht den geringsten Anspruch auf gedachtes Palatinat, ja durch den letzten garantirte er so gar den Besitz desselben für Pohlen. Durch diesen letztern zu Oliva geschlossenen Traktat gelangte Pohlen wirklich zum Besitz von Pohlnisch-Preussen und Pommern, und hat solche bis auf den heutigen Tag ruhig besessen.

Von 1290. an bis 1772. den 13. September, fünf Jahrhunderte über, hat also weder ein Herzog von Stettin, noch ein Churfürst zu Brandenburg vorgegeben, einiges Recht auf das Palatinat von Pommern zu haben, oder das Recht der Krone Pohlen auf dasselbe in Zweifel gezogen."

Auf diese und andre dergleichen, insonderheit im Nahmen der Stadt Danzig wegen der Freyheit ihres Hafens publicirte Schriften erschien endlich Königlich-Preussischer Seits eine Deduktion in französischer Sprache, gedruckt zu Berlin bey Deckern, Hofbuchdruckern. Sie war ohne die Beylagen 28. Seiten in Quart stark. Da diese Schrift zum Verständnisse der Königlich-Preussischen Ansprüche, welche der Verfasser der zuvor angeführten Schrift verwerfen will, nöthig ist, so wollen wir hier die deutsche Uebersetzung davon einrücken. Der Titel ist:

Beweise und Vertheidigung der Rechte des Königes auf den Hafen und Zoll der Weichsel.

Königlich-Preussische Deduktion wegen dem Hafen zu Danzig.

„Es ist bekannt, daß der König den 13. September des verflossenen Jahres das Land Pomerellen, nebst dem Ueberreste des gegen Abend liegenden Theiles von Preussen, so man bisher Pohlnisch-Preussen genennt hat, wie auch einige an dem Ufer der Netze liegende Distrikte von Grospohlen in der Absicht von seinen Truppen hat besetzen lassen, um seine gerechten Ansprüche an das Herzogthum Pomerellen, oder Kleinpommern, wie auch an einige andre, durch die Pohlen seinen Vorfahren unrechtmässiger Weise entrissene Distrikte, geltend zu machen.„

„Se. Majestät hätten selbst die Stadt Danzig, die von den alten Herzogen von Pommern gegründet und erbauet worden, und die allezeit die Hauptstadt und der vorzüglichste Theil von Pomerellen ist, gleichfalls wieder zurück fordern können; Höchst-Dieselbe aber haben aus Mässigung, und vermöge der mit denen beeden Kayserlichen Höfen getroffenen Verabredungen, auch in der Voraussetzung, daß die Krone Pohlen Ihnen die in Besitz genommene Länder förmlich abtreten werde, Ihrer auf diese ansehnliche Stadt habenden Rechte sich nicht bedienen wollen. Da aber Se. Majestät sich des Landes Pomerellen bemächtigen; so haben Sie sich nicht entbrechen können, zu gleicher Zeit von der Mündung und dem Hafen der Weichsel, wie auch der davon abhangenden Zollgerechtigkeit, Besitz zu nehmen; weil von diesem auf dem Grunde der Abthey Oliva liegenden Hafen das Eigenthums-Recht gedachter Abthey, die Landes-Hoheit aber dem Ober-Herrn von Pomerellen zugehöret, die Stadt Danzig hingegen niemals ein zu Recht beständiges Eigenthum des Hafens, sondern nur die Nutzung desselben auf eine gewisse Zeit gehabt, welche sie durch unrechtmässige Anmassungen und willkührliche Ausdehnung eines Zins-Contractes, auf eine eben nicht Gesetzmässige Art, von dem Kloster zu erhalten gewußt.

Ohngeachtet der Danziger-Magistrat von diesen Wahrheiten selbst genugsam überzeugt seyn muß, so hat er es doch für gut befunden, sich über die Besitznehmung des Hafens der Weichsel überall zu beschweren. Er würde gerne daraus eine allgemeine

Sache

Sache der Nationen machen, und alle Mächte Europens in diese Sache mit einflechten, an die er auch zu dem Ende eine Schrift, unter dem Titel: Bemerkungen über das Eigenthums-Recht des Hafens von Danzig, soll haben gelangen lassen.

Man glaubt indessen verbunden und im Stande zu seyn, diese Schrift zu widerlegen, und das Betragen Sr. Königl. Majestät in dieser Angelegenheit völlig zu rechtfertigen. Zur Erreichung dieses Zweckes darf man nur folgenden Satz vestsetzen und erweisen:

Daß nemlich der gegenwärtige Hafen der Weichsel auf einem Boden liegt, über den das Eigenthums-Recht dem Kloster Oliva, die Landesherrliche Hoheit aber dem Beherrscher von Pomerellen zukommt; Und daß daher die Stadt Danzig weder auf das eine noch das andere einen Anspruch zu machen das Recht habe.

Dieser Satz, der, wie man in der Folge sehen wird, den ganzen Grund des Streites entscheiden muß, ist auf eine überzeugende Art aus den Original-Dokumenten und Privilegien des Klosters Oliva zu erweisen.

Swantapolk, Herzog von Pommern, und Enkel Subislas des Ersten, der das Kloster Oliva gestiftet hat, versicherte ihn, indem er im Jahre 1235. diesem Kloster seine Besitzungen bestättigte:

„Ausser einer grossen Anzahl von Dörfern, den Ort selbst, „wo das Kloster Oliva erbauet ist; den See Saspi bis an den „Bach Strieß, und dieser Bach bis dahin, wo er in die Weich„sel fällt; ferner die Fischerey auf der ganzen Weichsel bis ins „Meer; und das Ufer des Meeres, welches sich in den Gränzen „des Klosters befindet, nebst allen Nutzungen desselben, als der Fi„scherey, Schiffahrt, u. s. w.„

Wozu er noch setzet, daß, im Falle er oder seine Nachfolger der Stadt Danzig Begnadigungen ertheilen würden, alsdenn das Kloster Oliva in seinen Besitzungen und Gränzen dadurch keinen Nachtheil leiden sollte.

Der Herzog Mestwin II. ein Sohn Swantopolks, bestättigte in einer Urkunde vom Jahr 1283. dem Kloster Oliva die Besitzungen eben desselben Landstriches auf eine noch viel bestimmtere Art, indem er ihm „den Bach Strieß, nebst seinen beeden Ufern; die Fischerey in der ganzen Weichsel, bis ins Meer; von dem Hafen der Weichsel aber gegen Abend das ganze Ufer des Meeres, nebst allen Nutzungen und Freyheiten bis zu dem Bache Svilina, versicherte.„

Bogislav, Herzog von Pommern, von der Stettinischen Linie, bestättigte im Jahr 1291. in eben denselben Ausdrücken die Privilegien der Abthey Oliva, und Ludwig König, Hochmeister des deutschen Ordens in Preussen, da er im Jahr 1342. der Abthey die Bestättigung ihrer Freyheiten ertheilete, welche Bestättigung selbst in der Schrift der Stadt Danzig angeführet, und zum Grunde angenommen ist, beschreibet die Gränzen der Abthey in folgenden Ausdrücken:

„Daß sie von dem Ausflusse der Svilina bis zum Meere, von da längst dem Ufer des Meeres bis an die Weichsel, und von da an dem abendseitigen Ufer dieses Flusses bis an den Ort giengen, wo der Bach Strieß in die Weichsel fällt.„

Diese Privilegien des Klosters Oliva sind dergestalt von Wort zu Wort durch die folgenden Beherrscher von Pomerellen bis auf die neuern Zeiten bestättiget worden. Wenn man sie mit der davon verfertigten Landkarte vergleicht, so siehet man deutlich daraus:

„Daß die Landes-Herren von Pomerellen dem Kloster „Oliva das Eigenthums-Recht der ganzen abendseitigen, zwischen „dem Baltischen Meere, der Weichsel, und den Bächen Strieß „und Svilina gelegnen Gegend, nebst den Ufern, nicht nur der „Weichsel, sondern auch des Baltischen Meeres, unwiderruflich „versichert haben; Daß dieses dem Kloster zugehörige Ufer des „Meeres NB. bey dem Hafen der Weichsel anfange, das ist, bey „dem Norder-Gat oder alten Hafen der Weichsel, der damals nur „allein vorhanden war, und daß dieses Meer-Ufer, indem es von

„da

„da bis zu dem Svilina-Bach gieng, auch den gegenwärtigen „Hafen und die Plate, so zwischen dem alten Hafen und der Svi-„lina liegen, mit in sich begriffe.„

Der Danziger-Magistrat hat sich nicht entbrechen können, diese Besitzungen und Gränzen selbst der Abthey Oliva zuzuerkennen. Denn da der alte Hafen der Weichsel, so das Norder-Gat oder Fahrwasser heisset, dergestalt mit Sand angefüllt wurde, daß die Schiffe in selbigem nicht mehr einlaufen konnten; Und da die Stadt Danzig einen neuen Hafen, welches der jetzige ist, und Wester-Fahrwasser genennet wird, anlegen lassen wollte; so sahe sich dieselbe genöthiget, im Jahr 1647. mit dem Kloster Oliva, zu Erhaltung solches Endzweckes, einen Zins-Contract zu errichten, in welchem gedachte Abthey der Stadt auf 93. Jahre, und gegen jährliche Entrichtung von hundert Thalern, abtrat, „den Grund, auf welchem das Wirthshaus, Ballard-Krug, und die Wester-Schanze stehet, nebst einem Stücke Landes zwischen dem Sasper-See und einem kleinen Graben, bis auf die extremitatem littoris maris, ex utroque latere.

Der Magistrat, indem er von der Abthey Oliva diesen Grund für einen Erbzinns, und auf eine bestimmte Anzahl Jahre, angenommen, hat selbst dadurch erkennt, daß das Eigenthum der Abthey bis zum Ende des Ufers des Meeres auf beeden Seiten gehe. Er gestehet auch in den Bemerkungen über das Eigenthums-Recht des Danziger-Hafens:

„Daß verschiedne, vom gegenwärtigen Hafen abhangen-„de Gebäude auf einem Grunde gebauet seyen, der vor diesem der „Abthey Oliva gehöret habe, und daß gedachte Abthey noch den „heutigen Tag das Dominium directum über diesen Grund „habe.„

Dennoch möchte derselbe gerne das bisher wenig unterrichtete Publikum irre machen, und die Rechte der Abthey Oliva sowohl, als die Folgen derselben, durch allerhand verführerische Gründe vereiteln. Zu solchem Ende behauptet derselbe in den angeführten Bemerkungen:

„Daß, da die Abthey der Stadt auf 93. Jahre den Nu„tzungs-Gebrauch, (Dominium utile) des gedachten Grundes, „mit allen dazu gehörigen Rechten abgetretten habe; so entstehe „aus diesem Nutzungs-Gebrauche eine Art des Eigenthums-Rech„tes, und könne also dieser Grund nicht anders, als ein Theil des „Danziger-Gebiethes, betrachtet werden.„

Dieser Schluß ist nichts weniger als bündig, und kan auf mehr als eine Art widerlegt werden.

Da das Kloster Oliva, vermöge des kanonischen Rechtes, gedachten Grund und Boden nicht veräussern konnte, auch denselben nur durch einen Zins-Contract, auf eine bestimmte Anzahl Jahre, und gegen eine gewisse jährliche Entrichtung der Stadt Danzig abgetreten; so hat es dieser Stadt nichts, als die Nutzung dieses Grundstücks auf eine gewisse Zeit, oder das Dominium utile derselben übertragen; Und hat daher die Abthey, selbst nach dem Bekenntnisse der Stadt, das Dominium directum behalten. Dieses Dominium utile bringt zwar zuweilen, was die Nutzung anbetrift, so lange nemlich der Fall nach dem bürgerlichen Rechte, zwischen Gliedern desselben Staates, zu entscheiden ist, dem Eigenthums-Rechte ähnliche Wirkungen hervor, welche man alsdenn Dominium semiplenum nennet, aber niemals erfolget daraus ein Dominium plenum oder Territorial-Recht.

Die Stadt Danzig hat eigentlich gar kein Territorium, und es ist nur uneigentlicher Weise, und im Gegensatz eines fremden Staates, daß man denen ihr eigenthümlich zugehörigen Ländereyen den Nahmen Territorium beygelegt hat. Um solches thun zu können, muß ihr von denselben wenigstens das völlige Eigenthums-Recht zukommen, und nicht das blosse Dominium utile, zu dem sie allein dieses Grundstück der Abthey Oliva erhalten hat. Die Abthey hätte auch nicht das Territorial-Recht, welches sie selbst nicht besaß, an die Stadt übertragen, und diese hat dergleichen auch nicht von der Abthey erhalten können. Eine solche Uebertragung des Territorii hätte auch überhaupt nur durch den Landes-Herrn geschehen können, welches aber niemals geschehen ist.

Da

Da nun der König, Jure postliminii, in den Besitz des Landes Pomerellen und des Territorial-Rechtes über alle der Abthey zugehörige Besitzungen gekommen; so haben Se. Majestät auch das Recht, einen Contract, den die Abthey mit der Stadt Danzig auf eine gewisse Zeit errichtet hat, zu zernichten. Seine Majestät können dieses, vermöge der obersten Macht, (Dominium eminens) thun, welche das natürliche Recht einem jeden Landes-Herrn ertheilet, den Gebrauch, den seine Unterthanen von ihren Gütern machen sollen, zu leiten und zu bestimmen, und die Verträge aufzuheben, so dieselbe gegen das Wohl des Staates eingegangen haben. Haben die Könige von Pohlen der Abthey Oliva erlaubt, daß dieselbe mit ihren Gütern hat schalten und walten können, so wie sie es bisher gethan hat; So ist doch der König von Preussen nicht verbunden, eben dieses zu thun, indem das Staats-Interesse von Preussen und Pohlen gar sehr verschieden ist, und die Abthey Oliva und die Stadt Danzig nicht mehr Glieder eines und eben desselben Staates sind.

Der König kan auch, als Landes- und Schutz-Herr der Abthey, diesen durch das Kloster Oliva errichteten, und gegen die kanonischen Rechte gänzlich streitenden Vergleich, widerrufen und vernichten. Diese Gesetze verbiethen nemlich, Kirchen-Güther zu veräussern, oder selbst auf lange Zeit zu verpachten, (das heißt, nach dem Sinne derselben, länger als zehen Jahre,) die nicht zu verpachten üblich sind, wie solches unstreitig von dem oftgedachten Grunde und Boden gilt; Es setzen auch diese Rechte die Strafe der Ungültigkeit auf alle Verpachtungen, so ohne die vorgeschriebne Feyerlichkeiten geschehen sind; nemlich ohne Untersuchung der Sache, obrigkeitlichen Befehl, gerichtlichen Verkauf, Bewilligung des Ordens und des Pabstes; Feyerlichkeiten, von welchen in diesem Falle keine einzige beobachtet worden.

Wenn man endlich den erwehnten Contract selbst etwas genauer untersucht, so siehet man, daß er eigentlich nicht

den

den Grund selbst, auf dem der gegenwärtige Hafen der Weichsel liegt, sondern nur einen angränzenden und in der Nähe befindlichen angehet.

Die Stadt Danzig hat also durch den Zins-Contract nicht das mindeste Territorial-Recht, weder auf den gegenwärtigen Hafen der Weichsel selbst, noch auf die angränzende Gegend, weder wirklich erhalten, noch erhalten können. Der Verfasser der Bemerkungen bemühet sich daher auch, diese Erwerbung durch stärkere Rechts-Gründe in den §§. 2. und 3. die zwar getheilet sind, doch in der That nur einen einzigen Schluß enthalten, und daher, um unnöthige Weitläuftigkeit zu vermeiden, gar füglich vereiniget und zusammen gezogen werden können, zu unterstützen.

Der Verfasser erzählet in selbigen die Geschichte des gegenwärtigen Hafens der Weichsel, und ziehet daraus seine Schlüsse, auf folgende Weise:

„Da die Mündung der Weichsel, sagt er, die das Nordertief oder Fahrwasser genennet wird, nach und nach für die Schiffahrt immer beschwehrlicher geworden; man jedoch unterdessen in einer gewissen Entfernung von dem, der Abthey Oliva zugehörigen Grunde uud Boden, gegen das veste Land zu, eine merkliche Tiefe entdeckte; so habe daher die Stadt Danzig, seit hundert Jahren, den Kanal oder gegenwärtigen Hafen, den man das Wester-Fahrwasser nennet, daselbst graben, und mit Pfählen verraumen lassen; Dieser Hafen sey aber auf dem Grunde des Meeres angeleget worden: Da man aber die ausgegrabne Erde auf beeden Seiten aufwerfen lassen, so seyen daraus die beeden Ufer des Kanals entstanden, von denen das gegen Abend liegende Ufer mit den alten Gränzen der Abthey, das gegen Norden hingegen mit der Plate zusammen hange; Auf eben diese Art sey auch die Insel Plate, so vorher nur eine blosse Sandbank gewesen seye, und noch öfters ihre Gestalt verändre, entstanden; Die Stadt habe also aus dem Grunde des Meeres, und auf eigne Kosten, den gegenwärtigen Hafen der Weichsel, sein

Ufer

Ufer und die Plate hervorgebracht; sie sey auch dieses zu thun berechtiget gewesen, theils weil sie die Freyheit habe, einen Hafen zu besitzen und zu verwalten; theils aber auch, weil ihr der König Casimir von Pohlen im Jahr 1457. das Privilegium ertheilet habe, die Schiffahrt und die sämtlichen Ufer von Pohlnisch-Preussen auf eine unumschränkte Art zu regieren; Die Abthey Oliva könne keinen Anspruch an einen auf dem Grunde des Meeres angelegten Kanal machen, da sie weder das Recht eines Hafens, noch auch einige Rechte an das Meer selbst habe; Die Gränzen derselben giengen nur bis an das abendseitige Ufer des gegenwärtigen Hafens. Vermöge der Privilegien von 1342. erstrecke sich das Eigenthum der Abthey nicht weiter, als bis an das Ufer des Meeres; Unter dieser Benennung könne man kein anders Ufer, als dasjenige verstehen, das im Jahre 1342. wirklich vorhanden gewesen seye; Wenn man auch der Abthey das Recht des Anwachses ihres Ufers nicht streitig mache, so könne man ihr doch nicht den Zuwachs des Ufers, eines durch die Stadt angelegten Hafens zugestehen; Die Abthey habe zwar ein Recht auf die Ufer des Meeres und der Weichsel, aber nicht auf das Meer und den Fluß selbst, auf deren Grund sich der gegenwärtige Hafen befinde; sie sey noch viel weniger berechtiget, die Insel Plate zu behaupten, als die erst seit einem Jahrhundert auf der mitternächtigen Seite des Hafens entstanden, und von der abendseitigen Küste allezeit durch eine Tiefe seye abgesondert gewesen. Endlich so sey auch das Eigenthums-Recht dieser Ufer und der Plate durch ein Königliches Rescript vom 17. April 1732. der Stadt bestättiget worden, daher es denn einen Theil ihres Territorii ausmache."

Alle diese Schlüsse gründen sich blos auf Umstände, die ohne Beweis angeführet sind, und sind so wohl in den Grundsätzen als Folgerungen fehlerhaft.

Man darf sich hier nicht mit der Untersuchung aufhalten, ob alles, was die Stadt Danzig, in Absicht des Ursprunges und der Anlegung des gegenwärtigen Hafens der

Weichsel vorgiebt, der Wahrheit vollkommen gemäß sey. Es kan seyn, daß sie durch ihre Arbeit des Ausgrabens, diesen Hafen anzulegen, etwas beygetragen habe, welches man unentschieden läßt. Aber dieser einzige Umstand kan ihr dennoch nie das unwiderrufliche Eigenthum daran auf fremdem Grunde und Boden geben, und selbst die Kosten, die sie etwa verwandt hätte, würden durch die Länge der gehabten Nutzung hinlänglich ersetzet seyn.

Der Hauptpunkt, von welchem die ganze Entscheidung des Streites abhängt, kömmt darauf an:

Ob die Stadt Danzig berechtiget gewesen sey, den Hafen da, wo er jetzt ist, anzulegen? Ob sie diesen Hafen auf dem eigentlichen Grunde des Meeres, und ausser den Gränzen der Abthey Oliva angelegt habe, und ob sie hierdurch ein unwiderrufliches Eigenthum auf den jetzigen Hafen erlangt habe?

Alle übrige Anführungen und Untersuchungen gehören nicht zur eigentlichen Streitfrage, und dienen nur, die Wahrheit zu verdunkeln und zu verstecken.

Wenn die Stadt Danzig behauptet, den jetzigen Hafen auf dem Grunde des Meeres angelegt zu haben; so behauptet sie einen Umstand, der so wichtig, und mit dem Augenscheine der Lage so widersprechend ist, daß sie ohnmöglich verlangen kan, daß man ihr auf ihr blosses Wort glauben solle, sondern ihr vielmehr obliegt, hievon hinreichende Beweisthümer beyzubringen. Sie hat diese bisher nur darinnen gesetzt, daß sie sich blos auf einige einseitig von ihr gemachte Plans bezogen hat, die höchstens nur dieses darthun können, daß die Stadt einen Hafen oder Kanal, da, wo er jetzt ist, habe graben lassen, keinesweges aber, daß dieser Ort damals zum Meere, und nicht zu den Küsten der Abthey Oliva gehöret habe, welches doch eigentlich zu beweisen wäre.

Eben so verhält es sich mit den Ufern des Hafens, und der Insel Plate, von denen sie mit ihren Rissen und

Karten

Karten nicht erwiesen hat, noch erweisen kan, daß sie selbige, ihrem Vorgeben nach, hervorgebracht habe.„

„Den Beweis, den die Stadt Danzig durch Folgerung aus dem Privilegio des Klosters Oliva vom Jahre 1342. ziehen will, dienet nur, ihre Sache zu entkräften, und das Recht der Abthey Oliva auf einen noch bessern Grund zu setzen.„

„Es ist zuförderst an sich selbst ein sehr falscher Grundsatz, daß die nach den Seeküsten in dem Privilegio von 1342. bestimmte Gränzen der Abthey immer und unveränderlich an den Seeküsten so bleiben müssen, wie diese letztere im Jahr 1342. wirklich gewesen. Es folgt vielmehr daraus, daß, da die Ufer des Meers sich immer verändern, auch die Gränzen der Abthey, nach dem Rechte des Anwachses, welches die Stadt Danzig der Abthey nicht bestreitet, den Ufern des Meeres folgen müssen, je nachdem das Vorland sich mehr ausbreitet, und dem Meere abgewinnt; Welches alles dadurch noch gewisser wird, da das Privilegium von 1342. weder das erste noch das letzte ist, so die Abthey von ihrem Landes-Herrn erhalten hat, sondern vielmehr bis auf die neuesten Zeiten, in denselben Ausdrücken erneuert worden, woraus denn der Schluß offenbar ist, daß die Ufer des Meeres so, wie sie zur Zeit des letzten Privilegii sind, beständig die Gränzen der Abthey ausmachen.„

„Hiernächst begehet die Stadt Danzig einen fehlerhaften Cirkel im Beweise, indem sie willkührlich und ohne einigen Grund annimmt, daß die See-Ufer im Jahr 1342. nicht bis an den jetzigen Hafen und die Insel Plate gegangen; Und noch weniger ist es zu entschuldigen, daß sie dem Publiko eine Clausul gänzlich verheelet, welche dieses Privilegium in sich hält, und die gerade das Gegentheil zum Vortheile der Abthey beweiset. Es wird nemlich in demselben deutlich gesagt: Daß die Gränzen der Abthey von der Mündung der Svilina, längst der Seeküste, bis an den Hafen

der Weichsel giengen. Nun aber war der einzige damals vorhandne Hafen der Weichsel kein andrer, als der alte Hafen, oder das Norder-Gat; Die ganze Fläche des jetzigen neuen Hafens so wohl, als auch der an den alten Hafen stossenden Insel Plate, mußte also zu der Zeit, eben wie noch heut zu Tage der Augenschein ergiebt, in dem Umfange der Seeküsten sich befinden, die sich in der Länge von der Svilina bis an den alten Hafen erstreckt; Diese Fläche gehörte also im Jahr 1342. dem Eigenthümer dieser ganzen Küste, und dieser Eigenthümer war kein andrer, als das Kloster Oliva, nach dem Privilegio von diesem Jahre, welches die Stadt Danzig selbst anführet. Die Ober-Herren von Pommerellen, welche nachher dieses Privilegium dem Kloster oft und beständig in denselben Ausdrücken erneuert haben, haben solchergestalt auch demselben bey jeder Bestättigung oder Erneurung dieses Eigenthum der ganzen Küste, und folglich auch derjenigen Fläche versichert, welche den jetzigen Hafen und die Insel Plate in sich begreift.„

„Wenn in diesen Privilegien gesagt wird, daß die ganze Küste von der Svilina bis an den alten Hafen der Weichsel dem Kloster Oliva gehöre, so folget daraus, daß die Fläche des jetzigen Hafens und der Plate, auch ein Theil der Küste, oder des vom Meere benetzten Ufers, nicht aber das Meer selbst seyn müßte, weil im entgegen gesetzten Falle und in der Voraussetzung, daß diese Fläche zum Meere selbst gehört hätte, nicht gesagt werden konnte, daß die Küsteu der Abthey bis an den alten Hafen gegangen wären; als von welchem sie auf diese Art weit entfernet blieb.„

„Wenn man auch ohne Vorurtheile die Karte der ganzen Gegend betrachtet, und sie mit den Privilegien der Abthey vergleicht, so muß man überzeuget werden, daß die Stadt Danzig an der Abendseite der Weichsel niemals das Ufer gehabt hat, sondern daß dieses ganze Ufer der Abthey Oliva zugehöre; Daß die

Insel

Insel Plate mit dem vesten Lande der Abthey zusammen gehängt hat, und daß sie von demselben blos durch den von der Stadt Danzig gemachten Hafen getrennet worden. Gesetzt auch, daß daselbst, so wie es die Stadt ohne weitern Beweis vorgiebt, eine Tiefe gewesen, oder daß diese Landspitze so gar eine Zeitlang überschwemmt worden wäre; so hat doch die Stadt daran nie mehr Recht, als die Abthey, haben können: Wenigstens hatte diese das Recht, ihren Grund und Boden wieder zurücke zu fordern, sie mochte sich nun dazu in dem Jure postliminii, oder in dem Jure alluvionis, begründen, und die Stadt hat eine offenbahre Ungerechtigkeit wider die Abthey begangen, indem sie durch Grabung des Kanals diese Alluvion oder diesen Anwachs verhindert hat."

"Das Recht, einen Hafen zu haben, welches die Stadt Danzig für sich anführet, giebt derselben nicht die Befugnis, auf der ganzen Küste von Pohlnisch-Preussen, ausser ihrem eignen Ufer, ihre Häfen anzulegen. Eine so ausschweifende Befugnis kan auch nicht aus dem Privilegio gefolgert werden, welches sie von dem Könige Kasimir auf die Verwaltung der Schiffahrt und der Küsten von Pohlnisch-Preussen erhalten zu haben vorgiebt. Ueberdem hat ein dergleichen Privilegium weder denen vorhergehenden, noch auch denen nachfolgenden Privilegien Abbruch thun können, die das Kloster Oliva über das Eigenthums-Recht des Ufers des Meeres und der Weichsel erhalten, und die demselben, eben König Kasimir, zu eben der Zeit bestättiget hat, in welcher er das erwähnte Privilegium der Stadt Danzig ertheilet. Dieses Privilegium kan daher der Stadt Danzig kein anders Recht geben, als daß sie ihren Hafen auf ihrem eignen Ufer, oder auf dem Grunde des Meeres anlegen dörfe. Da dieselbe aber, dieses gethan zu haben, noch nicht erwiesen hat; so ist die Folgerung, die sie aus diesem Privilegio ziehet, gar nicht schliessend."

Eben so verhält es sich auch mit dem Grunde, daß die Abthey darum keinen Anspruch an den gegenwärtigen Hafen der

Weichsel machen könne, weil dieselbe nicht das Recht eines Hafens, noch irgend einige Ansprüche auf den Grund des Meeres und des Flusses, sondern nur höchstens auf derselben Ufer habe.„

„Diese Einwendung würde treffend seyn, wenn die Stadt, den Hafen auf dem Grunde des Meeres angelegt zu haben, erwiesen hätte, welches sie aber bisher noch nicht gethan hat. Die Abthey streitet nicht über das Recht eines Hafens, oder über das Eigenthum des Meer-Grundes, sondern fordert nur den gegenwärtigen Hafen, als einen Theil ihres Grundes und Bodens, in welchem er eingeschlossen ist, wieder zurücke.

Zu der Zeit, da die Stadt Danzig den neuen Hafen zu graben anfieng, machte sie der Abthey das Eigenthums-Recht vom Grunde und Boden des Hafens und der Plate nicht streitig; sondern suchte sich desselben nur unter dem Vorwande eines unschuldigen und bittweise einzuräumenden Gebrauches zu bemächtigen. Als sich die Abthey bey dem Danziger-Magistrate darüber beschwerete, daß man ohne ihre Einwilligung und zu ihrem grossen Nachtheile diesen Kanal auf ihrem Grunde und Boden anlegte, so suchte derselbe dadurch ihren Klagen auszuweichen, daß er antwortete: Dieser Kanal seye keine neue Arbeit; das Terrain der Abthey seye auch, an statt durch denselben Schaden zu leiden, vielmehr durch die fette Erde, so man aus dem Grunde des Kanals auf selbiges würfe, verbessert worden. Diese Antwort wurde 1691. gegeben, und einige Jahre nachher, bey einer andern Gelegenheit, wiederholet. Die Abthey beruhigte sich hiebey nicht, sondern wiederholte öfters bey der Stadt ihre Beschwerden wegen dieser ihr angethanen Ungerechtigkeit. Da sie aber, ohngeachtet aller Protestationen und Vorstellungen, nichts ausrichten konnte; so stellte sie endlich im Jahr 1724. bey dem königlichen Tribunale zu Warschau gegen den Danziger-Magistrat einen förmlichen Proceß an, und forderte von demselben alles dasjenige feyerlichst wieder, dessen er sich in den Gränzen der Abthey auf dem See-Ufer, und sonderlich auf der Insel Plate, als ihrem Eigenthume,

unrechtmässiger Weise angemasset habe. Der Kron-Fiskal stimmte dieser Klage bey; Das königliche Tribunal erließ den 1. Sept. 1724. eine rechtliche Verordnung und Citation an den Danziger-Magistrat, in der es demselben, bey Strafe von 5000. Stück Dukaten, alle ungerechte Anmassungen, über die sich die Abthey beschwerete, und insbesondre die Erbauung seines Schenk-Kruges auf der Insel Plate, untersagte. Eben dieses Tribunal ertheilte den 1. Febr. 1725. einen Vorbescheid, durch welchen zwar die Hauptsache bis zur nächsten Versammlung ausgesetzt, dennoch aber dem Danziger-Magistrate aufs neue verbothen wurde, irgend einige Schenk-Gerechtigkeit auf der Plate auszuüben, worauf denn auch derselbe den erwähnten Krug eingehen ließ. Die Abthey ist nicht im Stande gewesen, die Haupt-Sache gegen einen so mächtigen Gegner, als der Danziger-Magistrat ist, weiter zu treiben. Unterdessen ist diese Sache doch streitig, und vor Gericht anhängig geworden, auch keinesweges durch das Rescript von 1732. welches der Danziger-Magistrat anführet, von dem aber die Abthey keine Kenntnis hat, endlich entschieden worden. Vermöge aller dieser rechtlichen Vorgänge und Verhandlungen ist alle Besitzung und Verjährung, die die Stadt Danzig anführen möchte, sowohl von Seiten der Abthey, als auch von Seiten des Landes-Herrn unterbrochen worden. Wollte aber die Stadt einwenden, daß in gedachtem Processe nicht von dem wirklichen Hafen, sondern nur von einigen besondern Rechten auf der Insel Plate die Rede gewesen sey; so kan man ihr antworten: Daß selbst die Insel ein unstreitiger Gegenstand des Rechtshandels gewesen; daß der zwischen der Insel Plate und dem vesten Lande der Abthey gelegne Hafen, als eine Zubehörde dem Hauptstücke folgen müsse; und daß, wenn die Insel Plate der Abthey als der äusserste Theil ihres Ufers zuerkennt wird, nothwendig auch der Hafen, der disseits der Insel liegt, derselben zuerkennt werden müsse. Dieser Streit würde gewiß in einem Civil-Processe zum Vortheile der Abthey entschieden werden, aber anjetzt kan derselbe nicht anders, als von Staate zu Staate,

oder

oder als ein Streit zwischen Unterthanen zwoer verschiedener Nationen, geführet werden.„

„Es ist also gezeiget worden, daß die Stadt Danzig nicht erwiesen hat, den jetzigen Hafen der Weichsel auf dem Grunde des Meeres angelegt zu haben; Ja man hat vielmehr das Gegentheil dargethan, nemlich, daß der Hafen und die Insel Plate der Abthey Oliva, vermöge ihrer Privilegien, eigenthümlich zugehören; Daß die Abthey so wenig den Grund und Boden der Stadt Danzig überlassen, welches sie nach den kanonischen Rechten nicht einmal hätte thun können, oder in die Ausgrabung des Hafens ihre Einwilligung gegeben, daß sie vielmehr gegen die unrechtmässigen Eingriffe der Stadt Danzig durch einen förmlich mit ihr angefangenen und noch laufenden Proceß sich verwahret hat; Die Stadt Danzig also niemals ein rechtmässiges Eigenthums-Recht an den gegenwärtigen Hafen, sondern nur einen Bittweise, oder auf eine gewaltsame Art erhaltenen Besitz bisher gehabt.

„Gesetzt aber, ohne jedoch deshalb im mindesten etwas einzuräumen, daß die Stadt Danzig den gegenwärtigen Hafen in dem Grunde des Meeres, dem vesten Lande der Abthey gegenüber, gegraben hätte; so könnte dieselbe bey gegenwärtigen Umständen dennoch gedachten Hafen nicht eigenthümlich behalten. Nach den Grundsätzen des Völker-Rechtes gehören die Meere und die See-Küsten, von denen die Häfen oder Rheeden einen unstreitigen Theil ausmachen, dem Beherrscher des daran stossenden Landes, so weit er solches Meer oder die Küste occupiren oder behaupten kan. Wenn also auch in dem angenommenen Falle, der oft erwähnte Boden von dem Meere wäre bedeckt gewesen; so gehörete er dennoch lediglich den Königen von Pohlen zu, die Ober-Herren von Pomerellen und der Küste dieses Landes waren. Diese konnten der Stadt Danzig den Gebrauch desselben erlauben, und selbsten über diesen Grund und Boden, zwischen der Abthey Oliva und der Stadt Danzig, während daß sie Mitglieder eines Staates waren, verfügen, welches sie aber dennoch nicht gethan haben, indem sie vielmehr selbst diese Angelegenheit

Rechts-anhängig gemacht und gelassen haben, wie solches vorhin erwiesen ist. Da nun aber der König das Land Pomerellen, und daher auch die Oberherrschaft über das an sein Territorium stossende Meer wieder in Besitz genommen hat; so haben Se. Königl. Majestät auch das Territorial-Recht über den gegenwärtigen Hafen der Weichsel erhalten. Es mag nun derselbe auf dem der Abthey Oliva zugehörigen Ufer, oder auf dem Grunde des an dieses Ufer und Territorium stossenden Meeres liegen. Se. Majestät können daher, vermöge Ihrer Souverainetät, und der aus derselben fliessenden obersten Macht, (Dominium eminens) mit einem Hafen nach Gutbefinden schalten und walten, der Höchstdenenselben auf die eine oder andere Art zugehöret, und nichts kan dieselbe verbinden, die Nutzung dieses Hafens einer Ihnen ganz fremden Stadt, wie Danzig ist, länger zu überlassen."

"Eben diese Grundsätze vernichten auch die Schlüsse, die der Verfasser der Bemerkungen gerne aus den Rechten und Privilegien der Stadt Danzig ziehen möchte, und die er im §. 5. wieder herfür sucht, als wo er behauptet: "Daß das Recht, der Gebrauch und das Eigenthum des Hafens eines der ältesten und wesentlichsten Vorrechte der Stadt Danzig, von ihrem ersten Ursprunge an, und unter allen ihren verschiednen Ober-Herren, ausgemacht habe; Daß die Könige von Pohlen, Kasimir und Stephan Bathori, derselben diesen Vorzug bestättiget, und ihr zugleich das unumschränkte Recht ertheilet hätten, die Schiffahrt sowohl, als alle See-Küsten in dem ganzen Umfange von Pohlnisch-Preussen zu verwalten; Daß sie hierdurch das ausschliessende Recht eines Hafens auf der ganzen Küste erhalten habe; Daß dieses Recht nicht auf einen besondern Ort eingeschränkt und angewiesen seye, sondern daß es vielmehr alle die unterschiednen Ausflüsse der Weichsel, nach der Verschiedenheit ihres Laufes, in sich begreife, daher denn auch die beide Häfen, der nordliche und westliche, entstanden seyen; Daß die Abthey Oliva und alle Besitzer der Küste, welche man den Putziger-Winkel nennet, beständ-

dig dieses ausschliessende Recht der Stadt Danzig erkennet hätten; und denenselben, so oft sie einige den Hafen angehende Rechte hätten ausüben wollen, solches allezeit durch Verordnungen des Warschauer-Hofes seye verwiesen worden.„

„Alle diese Gründe beweisen nichts für die Stadt Danzig, und beruhen entweder auf fehlerhaften Cirkel-Schlüssen, oder auf unbewiesenen Anführungen.„

„Die Stadt Danzig kan durch keine einzige ausdrückliche Verordnung darthun, daß sie das Recht eines Hafens habe, und daß dieser Hafen mit zu ihrem Daseyn gehöre. Sie beweiset dieses Recht nur durch gezwungne Auslegungen, und durch unrichtige, aus ihrer Lage und Handlung gezogne Folgerungen. Es giebt viele Städte, die, ohne einen Hafen zu besitzen, eine blühende Handlung treiben; Andre haben zwar Häfen gehabt, besitzen aber selbige nicht mehr, wegen Veränderung der Flüsse, oder auch wegen andrer menschlicher Abwechslungen. Man hat zwar nicht nöthig, daß man der Stadt Danzig das Recht, auf ihrem Ufer und auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden einen Hafen zu besitzen, abstreite; Man kan ihr aber auch nicht nachgeben, und die Stadt hat es auch gar nicht erwiesen, daß sie hierzu auf der ganzen Küste von Pohlnisch-Preussen ein ausschliessendes Recht habe, und daß sie in dem ganzen Umfange dieser Küste, und in allen Ausflüssen der Weichsel, selbst ausser ihren Gränzen, und auf dem Grunde und Boden ihrer Nachbarn, wider derselben Willen, ihre Häfen anlegen könne. Ein so ausserordentliches und ausgedehntes Recht entstehet nicht blos aus der Gerechtigkeit, einen Hafen zu haben. Hierzu werden ganz ausdrückliche Verwilligungen und Verträge, so die Stadt Danzig niemals vorzeigen wird, erfordert. Die von derselben angeführte Privilegien der Könige Kasimir und Stephan bringen solches keineswegs mit sich. Es wird in denselben nur gesagt: Daß die Stadt Danzig die Freyheit haben solle, die Schiffahrt und die Küsten vom Pohlnisch-Preussen zu regieren, und die Schiffahrt daselbst entweder zu erlauben, oder zu verhindern, jedoch

NB. nach Gutbefinden der Könige von Pohlen. Diese ziemlich dunkle Ausdrücke können jedoch nur von einer Aufsicht und besondern Leitung des Handels und der Schiffahrt an den Küsten von Preussen verstanden werden. Die Stadt Danzig kan aber aus denenselben durch keine Auslegung das ausschliessende Recht ziehen, überall, und selbst ausser ihrem eignen Gebiethe, Häfen anlegen zu dörfen. Wir haben auch schon überdem bemerket, daß die Privilegien der Stadt Danzig, den klärern und beständig erneuerten Privilegien der Abthey Oliva, vermöge welcher derselben das Eigenthums-Recht des ganzen in ihren Gränzen sich befindenden Ufers des Meeres, nebst allen Nutzungen desselben versichert wird, keinen Eintrag haben thun können. Hat und verlangt nun gleich die Abthey nicht das Recht eines Hafens, so hat sie doch das Eigenthums-Recht von dem Grunde und Boden desselben; Das Recht des Hafens aber gehöret als eine öffentliche Sache dem Landes-Herrn.„

„Wenn es endlich auch wahr wäre, daß die Könige von Pohlen, die zugleich Pomerellen und die Stadt Danzig besassen, dieser Stadt so übertriebene Vorrechte gegeben, und nach ihrem Gutfinden, oder wegen des Besten des damals noch gemeinschaftlichen Staates, einen Theil ihrer Hoheits-Rechte, wie die ausschliessende Anlegung eines Hafens, und die unumschränkte Führung der Schiffahrt sind, derselben mitgetheilet hätten: So würde doch daraus für den König, der sein Erbfolgs-Recht auf Pomerellen nicht von den Königen von Pohlen, sondern von den alten Herzogen von Pommern herleitet, weder eine Obliegenheit, noch irgend einige Bewegungs-Gründe entstehen, eben so zu handeln, und seine obersten Rechte, das Interesse seines Staates, und vornemlich das Eigenthums-Recht, des in seinem Territorio gelegnen Weichsel-Hafens, der Stadt Danzig zu überlassen, und zwar dieses alles, nachdem diese Stadt von seinem Territorio abgesondert worden, nachdem das Interesse der beeden Staaten getrennet worden; und die Bewegungs-Gründe dieser besondern der Stadt Danzig ertheilten Begnadigungen aufgehört

haben. Diese Stadt kan fortfahren, das Recht, einen Hafen zu haben, in ihrem Ufer und eignen Gebiethe, vornemlich aber in ihrem alten Hafen, dem Norder-Gatt, wo sich noch gegenwärtig der vornehmste Lauf der Weichsel befindet, auszuüben, sie kan sich auch des königlichen Hafens bedienen, aber sie muß nicht verlangen, daß man ihr noch fernerhin den Genuß und Ertrag eines Hafens Preis gebe, der nicht in ihrem Gebiethe liegt.„

„Die Beweise und Folgerungen, so der Danziger-Magistrat in einem dem Königlichen Kommissario übergebnen Memorial daher zu ziehen sich bemühet, daß die Stadt auf den Ufern der Weichsel erbaut sey, und daß sie daselbst schon lange Zeit, zu Deckung des Weichsel-Hafens, die Vestung Weichsemünde besessen hätte; können ebenfalls sehr leicht widerleget werden, wenn man auf dieselben die oben angeführten Grundsätze anwendet. Die Könige von Pohlen, als Beherrscher dieses ganzen Landes, konnten der Stadt Danzig den Gebrauch der ganzen Weichsel mit allen ihren Ausflüssen überlassen. Da aber anjetzt das Territorium getheilet worden, so hat der König von Preussen, vermöge der Grundsätze des natürlichen Rechtes, ein unwidersprechliches Recht auf die Weichsel erhalten, und zwar in dem ganzen Umfange, wo der Strom die beeden Territoria trennet, bis in die Mitte seines Laufes; Da aber, wo beede Ufer zu dem Königlichen Territorio gehören, da gehöret dem Könige auch ohnstreitig der ganze Fluß, nebst den Häfen und Ausflüssen, so sich daselbst befinden, welches denn der gegenwärtige Fall ist.„

„Wenn der König endlich nachgegeben, daß die Stadt Danzig nebst ihrem Gebiethe von seiner Besitznehmung frey bleiben solle, so folget doch daraus noch nicht, daß sie einen Hafen behalten solle; wenigstens nicht den gegenwärtigen; sie müßte denn vorher erweisen, daß derselbe einen Theil ihres von der Besitznehmung ausgenommenen Gebiethes ausmache.„

„Da man nun überzeugend dargethan hat, daß der gegenwärtige Hafen der Weichsel dem Könige, als Ober-Herrn

von

von Pommerellen und der Abthey Oliva, in deren Eigenthume, und auf deren Grund und Boden derselbe lieget, mit Recht zugehöre; so ist die unmittelbare Wirkung und Folge hievon, selbst vermöge des Geständnisses des Verfassers der Bemerkungen §. 6. und der Stadt Danzig, daß die Abgaben und Zölle, so die durchgehende Schiffe und Waaren bezahlen, Sr. Königl. Majestät ebenfalls zukommen müssen. Da diese Abgaben für den Gebrauch des Hafens bezahlet werden, so sind sie mit dem Hafen verbunden, und haften auf demselben, ob sie gleich anderswo in Empfang genommen werden können. Es kan seyn, daß die Stadt Danzig den Genuß derselben lange Zeit gehabt habe, aber dieses ist nur durch eine besondre Verwilligung der Landes-Herren von Pommerellen und Preussen geschehen, die derselben diesen Theil ihrer Hoheits-Rechte wohl haben überlassen wollen. Eben dieses ist es, was die Könige von Pohlen, insbesondre Stephan Bathori und Uladislaus IV. beständig behauptet haben. Daher nöthigte ersterer die Stadt zu einem Vertrage, ihm, vermöge des Vertrages von 1585. der um dieser Ursache willen Tractatus portorii genennet wird, die Hälfte von denen Rechten des Hafens, die man Pfahlgelder nennet, zu bezahlen. Diese Theilung der Hafen-Zölle giebt einen neuen Beweis, daß solche Zölle nur eigentlich dem Landes-Herrn zukommen, und daß die Stadt Danzig selbige nur durch ihre Begnadigung erhalten hat. Da nun die Könige von Pohlen, die den Hafen der Weichsel und die Stadt Danzig unter ihrer Herrschaft vereinigten dieser Stadt nur die Hälfte der Einkünfte des Hafens, nebst der Verbindlichkeit, den Hafen im Stande zu erhalten, überlassen haben: So ist der König von Preussen, nachdem derselbe Territorial-Herr des gegenwärtigen Hafens der Weichsel geworden, ohne die Stadt Danzig zu besitzen, noch vielmehr berechtiget, sich alle Einkünfte seines Hafens und alle auf demselben haftende Rechte zuzueignen, ohne einen Theil derselben einer Stadt zu überlassen, die nicht mehr mit dem gegenwärtigen Hafen auf demselben Territorio liegt, und, zur Theilnehmung an den Einkünften

des Hafens, weder die Unterhaltung desselben, noch auch andre Beweggründe, wie unter der vorhergehenden Regierung, anzuführen hat.

Die politische Gründe, welche der Verfasser der Bemerkungen über das Eigenthums-Recht des Danziger-Hafens anführet, um zu behaupten, daß die Stadt Danzig in dem Besitze und Genusse des gegenwärtigen Weichsel-Hafens erhalten werden müßte, sind nicht stärker als die Rechts-Gründe, und erfordern keine ausführliche Widerlegung; weshalb man sich auch begnügen wird, blos durch einige wesentliche Anmerkungen auf dieselbe zu antworten.„

„Es ist kein einziger Grund vorhanden, der den König bewegen könnte, seine Rechte und sein Interesse dem Wohlseyn der Stadt Danzig aufzuopfern. Man kan aber auch nicht zugeben, daß die Erhaltung und das Daseyn dieser Stadt und ihres Handels mit dem Besitze des gegenwärtigen Hafens und der davon abhangenden Einkünfte unzertrennlich verknüpft sey. Der Magistrat wird einige Einkünfte weniger, aber auch desto weniger Ausgaben zur Erhaltung des Hafens haben; Die Handlung der Stadt und der auswärtigen Nationen wird bey dieser Veränderung keinesweges leiden, wenn nur der Danziger-Magistrat zu einer billigen Vereinbarung, welche Se. Königliche Majestät durch einen besonders dieserhalben nach Danzig geschickten Bevollmächtigten hat antragen lassen, die Hände bieten, und nur nicht fernerhin, so wie er es bisher gethan hat, auf der doppelten Einnahme des Zolles bestehet. In diesem Falle hätten die auswärtige Nationen den Nachtheil, den ihre Handlung dadurch leiden könnte, blos dem Danziger-Magistrate zuzuschreiben. Seine Majestät sind sonst, so wohl aus Neigung, als wegen Ihres dabey habenden eignen Interesse, so bereit als willig, die Handlung der Stadt Danzig, und der auswärtigen Nationen daselbst, auf alle mögliche Weise zu begünstigen, und es

wird gewiß nichts von Höchstderoselben Seite ermangeln, daß in Zukunft der Handel auf der Weichsel, wenn es möglich ist, noch blühender gemacht werde.

Die dieser Schrift beygefügte Urkunden, welche aber zu weitläufig sind, hier eingerückt zu werden, bestehen 1.) in dem Privilegium, welches Herzog Swantepolk 1235. dem Kloster Oliva gegeben. 2.) in Briefen zwischen dem Magistrate zu Danzig und der Abthey Oliva. 3.) in der Citation König Augusts II. an die Stadt Danzig vom 1. Sept. 1724. Und 4.) in einem Vorbescheid zwischen der Abthey Oliva und der Stadt Danzig vom 1. Febr. 1725.

Betrachtungen eines Edelmanns aus Gros-Pohlen.

In Ansehung der Königlich-Preussischen Besitznehmung von Pohlnisch-Preussen erschien auch zu Warschau eine Schrift in französischer Sprache, unter dem Titel: Betrachtungen eines Edelmanns aus Gros-Pohlen über die Patente Sr. Majestät des Königes von Preussen, vom 13. Sept. 1772. die Besitznehmung von Pohlnisch-Preussen betreffend. Ob gleich solche Schriften, welche nicht im Nahmen des Hofes zu Warschau bekannt gemacht werden, nicht so viel Gewicht haben können, als eine förmliche Deklaration desselben, so ist doch nicht zu läugnen, daß sie mit Genehmigung desselben heraus kommen; Wir nehmen zwar keinen Theil an demjenigen, was Pohlnischer Seits wider die Königlich-Preussische Ansprüche eingewendet wird; Hoffen aber dennoch, unsern Lesern nicht zu mißfallen, wenn wir auch aus dieser Schrift einen Auszug einrücken, theils weil dergleichen Streitschriften vieles Licht in der Geschichte und Staats-Wissenschaft geben, theils, um unserm Vorsatze nach die hieher gehörige Staats-Schriften, so viel möglich, beyeinander zu haben. An den Ausdrücken des pohlnischen Edelmanns nehmen wir übrigens keinen Antheil, und überlassen es unsern Lesern von der Gültigkeit der angeführten Gründe und dem wahren Werthe der Geschichtschreiber, auf welche er sich stützet, zu urtheilen.

Er

Er fängt seine Betrachtungen mit einem Eingange an, in welchem er von denen durch die Völker angenommene und vom Grotius abgehandelte zwo Ursachen zum Kriege redet, und welche sich nach seiner Meinung heut zu Tage in ein neues System, nemlich in den Willen des Stärksten verwandelt haben sollen. „Nur die günstige Gelegenheit, sagt er, welche sich durch die Ohnmacht und Verwüstung Pohlens ereignete, hat die benachbarte Mächte zu dem Entschlusse bewegen können, einen ansehnlichen Theil von Pohlen gewaltsamer Weise in Besitz zu nehmen, eine Besitznehmung, wofür das ganze übrige Europa erzittern sollte — Man übersteiget den Zaun, ein fremdes Land zu betretten, einig und allein, weil der Zaun zu niedrig, und nicht im Stande war, der Stärke zu widerstehen.„

Nach diesem ziemlich heftigen Eingange fährt der Verfasser folgendergestalt fort: „Um dieses Verfahren zu rechtfertigen, formiret man verschiedne Ansprüche auf unsre Provinzen, doch weil solche vielleicht in den Augen des Publikums nicht zureichend scheinen möchten, verlangt man noch darzu ein Aequivalent für den Schaden, welchen man durch die unterlassene Nutzung gelitten hat.„

„Der Berliner-Hof mag seine Ansprüche mit dem Schleyer des Alterthums verhüllen, wie er will, um ihnen ein desto ehrwürdigeres Ansehen zu geben, so sind solche doch in der That nicht so alt; Es ist gewiß, daß sie erst seit wenigen Jahren gemacht worden. Die Unruhen in Pohlen wurden blos deswegen unterhalten, um unser Königreich zu dem fatalen Zeitpunkte zu führen.„

„In den Friedens-Traktaten zu Bromberg und Oliva, von welchen der letztere durch die wirklich geschehene Besitznehmungen, welche, ohne die Garants dieses Friedens zu befragen, geschehen sind, völlig umgestossen wird, wurde das Eigenthum von Pohlnisch-Preussen der Krone Pohlen nicht im geringsten streitig gemacht, und als im Jahr 1740. die Republik auf dem öffentlichen Reichstage zu Warschau Sr. Majestät dem jetzt regierenden Könige von Preussen den königlichen Titel verwilligte, so garantirte dieser Herr der Republik alle ihre Länder und Besitznehmungen, und stand

von allen und jeden Ansprüchen, auf gedachte Besitzungen, gänzlich ab. *)

Als das Vorhaben sich des pohlnischen Preussens zu bemächtigen, bekannt wurde, so stelleten sich die Staatsklügler vor, man würde den Vorwand dazu von dem brandenburgischen Preussen hernehmen. Man glaubte, der König von Preussen wollte das ganze Preussen, so wie es vor diesem der deutsche Orden besessen hatte, wieder vereinigen, und daß er sich unter dem Nahmen eines Nachfolgers des alten Grosmeisters, das pohlnische Preussen zueignen wolle, ohngeachtet solches wieder den zu Thorn 1466. geschlossenen Frieden lief, vermöge dessen dieses Preussen zwischen Pohlen und dem deutschen Orden getheilet werden sollte. Die Medaille, welche bey der zu Marienburg eingenommenen Huldigung geschlagen wurde, schien diese Meynung zu unterstützen. Die Devise, Regno redintegrato, redet unwidersprechlich von der Wiederergänzung des Königreichs, und zielet augenscheinlich auf die Wiedervereinigung unsrer Provinz mit Preussen, wodurch solches diejenigen Gränzen wieder erlangt, welche es in ältern Zeiten unter den Grosmeistern des deutschen Ordens hatte. Eben so nennet man das Land, welches man uns abgenommen hat, in denen öffentlichen Patenten vom 28. Sept. wegen Verwaltung der Gerechtigkeit, in der neuen Provinz den dem Königreiche Preussen wieder einverleibten und mit demselben wieder vereinigten Theil dieses Königreichs; So wird

*) So lauten die eigentliche Worte, in denen dem Reichstage, den 23. May 1764. durch die Königlich-Preussische Gesandten, den Fürsten von Carolath und den Herrn von Benoit, übergebnen Reversalien „Ne hæc recognitio nec juribus nec possessionibus Reipublicæ, sit damno vel præjudicio —— nec animum nec mentem esse, usu hujus Tituli, Tractatibus & Conventionibus quidquam præjudici afferre.

wird auch eben daselbst gesagt: Daß die Gesetze, die Gerechtigkeit und die Policey auf den nemlichen Fuß, wie in dem Königreiche Preussen verwaltet werden sollten. Es erhellet auch überdies ganz deutlich, daß man die Absicht gehabt hat, das Königreich Preussen wieder zu ergänzen, daraus, weil man der Reichs-Versammlung zu Regenspurg keine Nachricht von einer so ansehnlichen Vermehrung des deutschen Reiches gegeben hat; welches unumgänglich nöthig gewesen wäre, wenn der König von Preussen, als ein Reichsfürst, das uns abgenommene Land mit der Mark oder Pommern hätte vereinigen wollen."

„Aus alle diesem entstehet ein ganz besondrer Contrast mit dem Patente vom 13. September, in welchem die Ansprüche auf unsre Provinzen, weder von den preussischen Ländern, noch von den alten Besitzungen des deutschen Ordens, sondern vielmehr von Pommern und der Neumark hergeleitet werden."

„Der preussische Hof sahe sich wohl für, sein vorgegebnes Recht auf pohlnisch Preussen nicht von dem Rechte der Grosmeister in dieser Provinz herzuleiten, weil er in diesem Fall dasselbe auch auf Curland, Semigallien und Esthland hätte ausdehnen müssen, welche Provinzen ebenfalls zu dem alten Grosmeisterthum gehörten."

„Und worinnen bestehen denn nun eigentlich die vorgegebne Ansprüche auf das pohlnische Preussen? Im Grunde können solche eigentlich nur auf das sogenannte Pomerellen, oder klein Pommern gehen. „Dieses Pomerellen besas ehedessen ein „gewisser Herzog Mestwin II. aus dem Pommerschen Hause, „und als er zu Danzig seiner Residenz mit Tode abgegangen war, „hätte Pomerellen seinem nächsten Vettern zufallen sollen, welches „die Herzoge von Pommern Stettinischer Linie waren; allein „die Pohlen bemächtigten sich desselben, und diesen wurde es von „den deutschen Ordens-Rittern wieder abgenommen. Nun hat „aber Pommern niemals auf sein Recht Verzicht gethan, oder „durch irgend einen Friedens-Tractat das erwehnte Pomerellen „abgetretten. Und da die Churfürsten von Brandenburg nach „dem Absterben der Herzoge von Pommern alle ihre Besitzungen

„geerbt haben, und ihnen folglich in allen ihren Rechten gefolget „sind, so fordern sie nunmehr ihre Erbschaft und nahmentlich „Pomerellen wieder.“ *) Man muß bekennen, daß dieser Schluß aus so weit entfernten und so dunklen Zeiten hergeholet ist, daß die Geschichte zu Unterstützung desselben keine Hülfe leisten kan, weil das Geschlechts-Register der unterschiednen Zweige der damaligen Herzoge von Pommern gar nicht aufgekläret ist, unter welche das Land getheilet war; so weißt man auch eben so wenig von dem Antheile eines jeden dieser Herzogen von ihren wiederseitigen Rechten und Verbindungen, ja sogar von den Nahmen dieser kleinen Fürsten.

„Mestwin II. oder Mestogin, oder Mescingus, oder gar Mestojus, denn die Geschichte leget ihm alle diese Nahmen bey, Herr von Pomerellen starb ohne Erben, und vermachte in seinem Testamente seinen kleinen Antheil Landes an Premislav, Herzog von Groß-Pohlen und Krakau, der nachgehends König wurde. Er that noch mehr; er lies noch bey seinem Leben seine Unterthanen gedachtem Könige huldigen, wie Cramerus de rebus Poloniæ, Lib. X. p. 176. bezeuget: Successorem sibi designavit, & mox Pomeranos in verba ejus adegit, & intra quartum annum mortuus, vacuam ipsi Pomeraniæ possessionem reliquit.“

„Allein es kömmt hier darauf an, ob der Herzog Mestwin von der Danziger-Linie ein gegründetes Recht hatte, seine Besitzungen dem Könige von Pohlen, Premislav, seinem Neven, dem Sohne seiner Schwester, durch sein Testament zu übertragen? Sie mußten nach dem preussischen Patente auf diejenige

L 2 fallen,

*) Brandenburg konnte durch keinen Friedens-Tractat ein Recht auf Pomerellen abtretten, welches ihm niemals zukam. Derjenige selbst, welcher es hätte haben können, hatte es vom Jahr 1311. an, verloren, als diese Provinz von dem damaligen Marggrafen für zehen tausend Mark an die deutsche Ordens-Ritter verkauft wurde. Man sehe Casp. Schüz und Garcäus S. 103.

fallen, welche die Mit-Investitur hatten. *) Allein was man in Ansehung dessen vorgiebt, ist ohne Beweis. Woher weis man, daß das damalige Lehen-Recht die nemliche Form und Gültigkeit hatte, als das heutige? Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß das Lehen-Recht als ein ursprünglich deutsches Recht unter Völkern sollte eingeführet gewesen seyn, welche ihrem Ursprunge nach Sclaven waren, so wie die Wenden, die Kassuben, die Pommern und die Pohlen. Man kan vielmehr aus den Jahrbüchern dieser Zeiten beweisen, 1. daß die abgetheilte (appanagirte) Prinzen ihren Antheil vom Lande als ihr völliges Eigenthum beherrschten. 2. Daß sie in ganz und gar keiner wiederseitigen und nothwendigen Verbindung mit ihren Vettern standen. 3. Daß sie nach ihrem Gutdünken mit ihren Besitzungen verfahren, und solche, wenigstens durch ein Testament, wem sie wollten, übertragen konnten; welches alles durch eine unzähliche Menge von Beyspielen erweislich ist."

„Mit was für einem Rechte also suchet man den guten Mostwin II. minorenn zu machen, und das Testament für ungültig zu erklären, welches er errichtet hat. Insonderheit, wenn man betrachtet, daß er sein Land keinem Fremden, sondern einem viel nähern Anverwandten, als seine Vettern von der Stettinischen und Wolgastischen Linie waren, übertragen hat; dessen Verwandschaft, wenn sie auch nicht in dem Lehen-Rechte, dessen Beobachtung unter den Sclavischen Völkern damaliger Zeiten ganz und gar nicht erweislich ist, gegründet seyn sollte. Dennoch kraft des Rechts der Natur, und der unter diesen Völkern eingeführten

*) Gesetzt, daß dergleichen da waren, welches man aber nicht eingestehet, so kan man fragen, welches der Landesherr war, von dem diese Lehen abhiengen? Nach dem Lehen-Rechte dieser Zeiten mußte es der Römische Kayser seyn; und was kan alsdenn das Haus Brandenburg für eine Folge zu seinem Vortheile daraus ziehen? Weil Pommern in diesem Falle nach Erlöschung der Herzoglich Pommerischen Linie an das deutsche Reich zurückfallen mußte.

führten Gewohnheit, bestehen muß? Wir finden auch nirgends in der Geschichte, daß seine Vettern und ihre Nachfolger jemals eine Klage wieder die Entäußerung dieses Theiles ihrer Erbschaft erhoben, oder daß das deutsche Reich sich über die Entziehung dieses Lehens seiner Seits beschweret hätte."

„Uebrigens ist es leicht zu beweisen, daß die Nachfolge in der Regierung in Pommern nicht blos auf die männliche Linie eingeschränkt war, welches, wenn das Lehen-Recht daselbst gegolten hätte, nothwendig hätte geschehen müssen. Diese Wahrheit kan durch so unwiederlegliche Gründe bestättiget werden, daß dem brandenburgischen Hause nicht die geringste Einwendung mehr dagegen übrig bleibt."

„Es ist noch ferner zu bemerken, daß die Linie von Stettin im fünfzehnten Jahrhundert, und zwar 1464. in der Person Herzogs Otto III. ausstarb. Zu einer Zeit, wo das deutsche Recht schon viel üblicher in Pommern war, als im dreyzehnten Jahrhundert. Nach seinem Tode versuchte Friedrich II. Churfürst von Brandenburg, *) sich diese Besitzungen zuzueignen, kraft eines alten Erbverbrüderungs-Tractates, obgleich die Linie der Pommerischen Herzoge von Wolgast noch vorhanden war. Allein die zween Brüder von dieser Linie, Erich II: und Wratislav X: behaupteren den Besitz des Stettinischen Landes, und trieben mit Beystand Kayser Friedrichs III. die Brandenburger zurücke, welche einen Einfall in dasselbe gethan hatten. **).

Man muß also zugestehen, entweder, daß Churfürst Friedrich II. eine unvergeßliche Ungerechtigkeit begangen habe, da er sich des Stettinischen Landes mit gewafneter Hand bemächtigen wollen, ob er gleich keine Verwandschaft vorschützen konnte, und noch die nächste Vettern und Mitbelehnte zu Wolgast übrig waren; oder man muß einräumen, daß auch Premislav aus

 Pohlen,

*) Man sehe Zach. Garcäus, de Rebus gestis March. Brandeb. p. 206.

**) Man sehe die Pommerische Kirchen-Historie, durch Daniel Cramer, II. B. 44. Kap. 112. Seite.

Pohlen, kraft des errichteten Testaments, seinem Oheim, Mostwin II. dem Bruder seiner Mutter, in seiner Verlassenschaft zum Nachtheile der Herzoge des disseitigen Pommerns habe nachfolgen können. "

„Aus alle diesem folget unwiedersprechlich richtig, daß, wenn Pomerellen auf eine rechtmässige Art an Pohlen gekommen, es auch auf eben solche Art vom Herzogthum Pommern abgesondert worden ist: Wofern es anders wahr ist, (welches man zuvor hätte beweisen sollen, daß es ein Theil dieses Herzogthums gewesen,) und nicht ein besonders Land ausgemacht habe, so, wie selbst der Nahme Kassuben, *) welchen es führet, anzuzeigen scheint, denn alsdenn würde folgen, daß die nachfolgende Herzoge von Pommern gar kein Recht hätten, einen Wiederanspruch auf dasselbe zu machen. "

„Allein,

---

* Ich führe zu meinem Gewährsmanne den Nicolaus Leuthinger an, einen berühmten und untadelhaften Geschichtschreiber in demjenigen, was die Mark Brandenburg angehet. Cassubia, sagt er p. 40. in seiner Topographia priore Marchiæ, jurisdictionis fuit Polonorum. Ejus Princeps Januarius, filiam habebat formosam, quam Sventopolcus in matrimonium, ex Lesci Regis consilio ducebat, nec multo post Janurius obit. Sventopolcus igitur Cassubiam occupat, contra assensum Regis, quo ingratissime in Balneis obtruncato, ipsam cum Pomerania (nimirum Pomerellia) divellit a Polonia, cui hactenus mille Marcas auri pependerat. Wenn also Cassuben nun durch den Herzog Sventopolk den Staaten der Fürsten desjenigen Pommerns einverleibt worden ist, so ist es doch ausgemacht, daß einer von seinen Nachkommen, nemlich Meßtwin II. oder auch Meszingus, wie er durch Garcäus p. 206. genennet wird) nicht verbunden war, dieses Pommern seinen Vettern von der disseitigen Linie zu vermachen, und ihnen seinen Neven, den Sohn seiner leiblichen Schwester nachzusetzen.

„Allein, gesetzt, welches man aber gar nicht bequemet ist, zuzugeben, es wäre der nunmehro erloschenen Linie der Herzoge von Pommern durch das Testament Mestwins II. Unrecht geschehen, und sie hätte gerechte Ansprüche auf Pomerellen machen können, so kam deswegen den Churfürsten von Brandenburg nicht das nemliche Recht zu. Sind denn die heutige Könige von Frankreich berechtiget, Ansprüche auf ganz Deutschland, Italien und Catalonien zu machen, aus der Ursache, weil sie Nachfolger des Königlichen Stammes der Karolinger sind? Niemand kan etwas anders erben, als was zu der erledigten Erbschaft gehöret. Kein Erbe ist befugt, dasjenige wieder zu fodern, was während dem Leben des Verstorbenen entweder verloren, oder verschenket worden. Daher konnten die Churfürsten von Brandenburg von dem letzten Herzoge in Pommern, Bogislav XIV. nicht mehr erben, als was Pommern zur Zeit seines Todes in sich begrief."

„Eben so gründete sich auch das Recht der Churfürsten von Brandenburg auf Pommern auf keine Verwandschaft, sondern auf einen Erbverbrüderungs-Vergleich, welchen die Churfürsten aus dem Hause Bayern, welche zu dieser Zeit regierten, mit dem Herzoge Barnim dem Grossen, der 1380. starb, errichtet hatten. Dieser Erbverbrüderungs-Vergleich wurde viele Jahre vorher errichtet, ehe das königliche heut zu Tage regierende Haus von Hohenzollern zur Churwürde gelangte, welches erst 1417. geschah, und dieses konnte folglich keinen Theil an dem erwehnten Vergleiche haben. Es ist dabey noch zu bemerken, daß bey Errichtung desselben zwischen Barnim dem Grossen, und denen vormaligen Churfürsten von Brandenburg, Cassuben oder Pomerellen, ganz unwiedersprechlich schon von Pommern getrennet war. Es konnte diese Provinz also ohnmöglich ein Gegenstand dieser Erbverbrüderung seyn, oder den Churfüren von Brandenburg ein Recht auf erwehntes Pomerellen geben."

„Wie leicht kan man nicht sehen, fährt der Verfasser fort, daß alle diese Ansprüche sehr weit hergesucht sind, und wie falsch sie sind, wenn man denen Schlüssen nachgehet, welche die Grund-

Grundveste derselben ausmachen. Erstlich: die Linie derer Herzoge des disseitigen Pommerns hätten die Linie der Herzoge des jenseitigen Pommerns erben sollen, welche in der Person Mestwins II. zu Danzig erlosch. Man will diesen Artikel zugeben, ob er gleich eines Beweises bedarf. Hernach: Nach Erlöschung der Linie der Herzoge des disseitigen Pommerns hätte das in der Mark Brandenburg regierende Haus Bayern in den Ländern derselben, vermöge einer Erbverbrüderung, folgen sollen; allein diß trug sich zu einer Zeit zu, da Pomerellen keinen Theil der Erbschaft mehr ausmachte. Als das Churfürstliche Haus Brandenburg von bayrischem Stamme ausgestorben war, so kam das Churfürstenthum kaufsweise an die Prinzen aus dem Hause Lüzelburg, und von diesen, als ein Reichs-Lehen, an das Haus Hohenzollern. Wie kan also das Churfürstliche Haus von Hohenzollern heut zu Tage einen Anspruch auf Pomerellen machen?"

„Diejenige Gründe, mit welchen unser Nachbar die Besitznehmung eines ansehnlichen Theiles von Groß-Pohlen disseits der Notecz (Netze) zu rechtfertigen vermeinet, sind eben so schwach. Dieser District soll, wie der Berliner-Hof behauptet, vor diesem zu der Neumark gehöret haben, von welcher er, durch unsre Väter, ungerechter Weise abgerissen, und mit Pohlen vereiniget worden seyn: Und daher seye auch der König von Preussen, als Churfürst von Brandenburg, befugt, ihn wieder zurück zu nehmen, und sich zuzueignen. Es ist mir auch wirklich wohl bekannt, daß der District dissets Notecz vor Zeiten einen Theil des jenseitigen Pommerns, oder vielmehr Cassubens, ausgemacht hat: allein niemals wird man beweisen können, daß eben dieser District zu der Neumark gehöret habe, insonderheit zu der Zeit, da Churfürst Sigismund aus dem Hause Lüzelburg diese Mark den deutschen Ordens-Rittern verpfändete."

„Die Besitzer von Preussen waren daher im Stande, im Jahr 1455. dem Churfürsten Friedrich II. die Neumark mit den nehmlichen Gränzen, welche solche zur Zeit ihres Erkaufs gehabt hatte, wieder zu verkaufen; und wenn ein- oder andrer

Theil

Theil davon abgerissen gewesen wäre, so würde Churfürst Friedrich II. gewis nicht ermangelt haben, dessen Wiedererstattung von den Pohlen zu fordern. Er hatte die günstigste Gelegenheit dazu. Pohlen, welches damals schon dreyzehn Jahre in einem Krieg mit den deutschen Rittern verwickelt war, welche eben zu Fortsetzung dieses Krieges die Neumark verkauft hatten, würde keinen Augenblick angestanden seyn, dem Churfürsten etwas abzutretten, wenn er gemeinschaftliche Sache mit ihm, wieder die Ritter, hätte machen wollen.„

Doch was ohne Zweifel das sonderbarste ist, bestehet darinne: daß während der Berliner-Hof glaubt, wegen Verkleinerung eines Theiles der Neumark klagen zu können, wir im Gegentheile noch vielmehr berechtiget sind, eine gleiche Klage wieder denselben zu erheben. Die ganze Neumark bestehet aus lauter Stücken Landes, welche von Pommern und Pohlen abgerissen worden sind. Selbst der Nahme die Neumark bezeichnet schon ein Land, welches erst zu der Neumark hinzugekommen. Es war ein Grundsatz bey den Marggrafen, als Fürsten des Reiches, alle Sclavische Völker, sie mochten heissen, wie sie wollten, Wenden, Pommern, Pohlen, unter das Joch zu bringen. Sie bewerkstelligten solches mit gutem Fortgange und Glücke in allen zwischen der Elbe und Warte gelegnen Gegenden, und bevölkerten das Land mit Kolonien, welche sie aus Deutschland, und vornehmlich aus den Niederlanden herzuführeten. Albrecht Kranz, ein gebohrner Hamburger, in seinem Buche Vandalia *) und nach ihm Martin Cromer, **) sagen ausdrücklich, daß nach Ermordung unsres

*) Lib. VII. C. 40. p. 691. Eben dieses bezeuget auch Zach. Garcäus, de reb. gest. March. Brandeb. Lib. II. p. 99. und 123. und weiter unten p. 203. Er sagt ausdrücklich, die Neumark seye ein Theil von Cassuben gewesen.

**) Lib. XI. p. 180.

unsres Königes Premislav viele Städte von Pohlen abgerissen worden seyen, aus welchen man die Neumark errichtet habe. Man weis auch aus den Geschichten, daß die nemliche Marggrafen in der Folge ihre Absicht auch auf Pomerellen und die Stadt Danzig gerichtet hatten.

Wir selbst könnten also, denjenigen zufolge, was ich gesagt habe, die gerechteste und bestgegründeteste Ansprüche auf die Neumark machen, als welche uns vor diesem eigenthümlich zugehöret hat, wenn wir die alten Jahrbücher durchsuchten, und unsre Rechte aus dem dreyzehnten Jahrhunderte herleiten wollten." *)

„Doch, wir wollen auf einen Augenblick annehmen, Pohlen habe sich disseits der Notecz gelegnen Distrikte, welcher ehemals einen Theil der Mark Brandenburg ausmachte, bemächtiget; so würde es doch solchen nicht dem Eigenthums-Herrn, nemlich dem Churfürsten von Brandenburg, abgenommen haben, weil diese Krone im vierzehnten Jahrhunderte weder mit dem Churfürsten aus dem Hause Bayern, noch mit denen aus dem Hause Lützelburg, jemals in Krieg verwickelt war; sondern es hätte solcher vielmehr und nach dem eignen Bekenntnisse der Berlinischen Patente selbst, ihren Feinden, den deutschen Ordens-Rittern, entzogen werden müssen. Folglich hätte Pohlen diesen District durch das Recht des Krieges Jure Belli besessen, und der genauesten Billigkeit nach, müßte sich das Haus Brandenburg an die

*) Der zwischen dem Könige Jogello und dem Churfürsten Friedrich I. geschlossene Vertrag, vermöge dessen Friedrich II. Sohn Friedrichs I. die Prinzessin Hedwig von Pohlen heurathen, und dieses Reich zur Mitgabe erhalten sollte, doch mit der Bedingung, daß er die Mark wieder mit Pohlen vereinigen sollte, welche vormals davon abgerissen worden seye, beweiset unwidersprechlich, daß die Neumark vor diesem zu Pohlen gehöret hat. Man sehe Leuthingern in Topographia posteriore. p. 101.

deutsche Herren zur Erstattung seiner Schäden und Verlustes wenden, worüber solches klagt, vorausgesetzt, daß dieser Orden das Land, wovon die Frage ist, unrechtmäßiger Weise im Besitz gehabt hätten, und nicht an Pohlen, welches bey alle diesem von allem Vorwurfe frey ist.“ *)

„Alles, was bisher gesagt worden ist, ist mit dem Völkerrechte, welches seit undenklichen Zeiten unter den Nationen im Gebrauche ist, vollkommen einstimmig. Man könnte viele Beyspiele aus den Jahrbüchern der Welt davon anführen; Wir wollen uns mit einem einigen aus der heiligen Geschichte begnügen. Im eilften Kapitel des Buches der Richter, in der Geschichte des Jephtha, erhuben die Ammoniten gerade die nehmliche Klage wieder die Israeliten, als die Brandenburger gegenwärtig wieder uns. Nehmlich: die Israeliten hätten sich alles Landes von Arnon bis an den Jaboc bemächtiget, welches sonst den Ammoniten zugehöret habe; die Israeliten antworteten aber darauf, daß sie dieses Land den Ammonitern, ihren Feinden, und nicht ihnen, abgenommen, und schon 300. Jahre über ruhig, ohne den geringsten Widerspruch der Ammoniten, besessen hätten. **Warum erhieltet ihr euer Land nicht zu derselben Zeit?** Und Jephtha schlos daraus, daß die Ammoniten übel mit Israel verführen, da sie ihn erst nach 300. Jahren wegen einem Lande Krieg ankündigten, welches Israel vor der Zeit seinen Feinden abgenommen hatte. Und Gott erklärete sich für die gerechte Sache der Israeliten.“

Nachdem der Verfasser auf solche Art die Rechte des Hauses Brandenburg auf pohlnisch Preussen und Pomerellen untersucht hat, so endiget er seine Betrachtungen mit einigen Anmerkungen über das Aequivalent, welches der Berliner-Hof zur Schadloshaltung für den entbehrten Genus dieser Länder in

 Besitz

*) Die Quelle aller Ansprüche des Hofes zu Berlin auf alle vormalige Besitzungen der deutschen Ordens Ritter, nehmlich Liefland, Esthland, Curland und Semigallien, wie auch auf alles, was sie in Deutschland besessen haben, kan niemand verborgen seyn, wer nur die geringste Aufmerksamkeit darauf wenden will.

Besitz genommen hat.“ Uebrigens, sagt er, haben hier die Ansprüche des Berliner-Hofes noch keine Gränzen. Da das Königliche und Churhaus 450. Jahre über des Genusses der schönen Besitzungen, welche zwischen der Weichsel, dem baltischen Meere und der Notecz liegen, beraubt gewesen ist, so verlangt es zu seiner Schadloshaltung und vor seine Interessen das ganze pohlnische Preussen auf der rechten Seite der Weichsel, das ist, die Woywodschaften von Marienburg und Culm, nebst dem Bißthum Ermeland.

„Allein noch einmal vorausgesetzt, daß die Ansprüche des Berliner-Hofes ihre Richtigkeit hätten, welches man aber ganz nnd gar verneinet, so wurde die so sehr beträchtliche Verbesserung des Landes bey der Rechnung des durch die unterlassene Nutzung verursachten Schadens in Abzug gebracht werden müssen. Wie sehr ist nicht Cassuben von demjenigen unterschieden, was es zu Zeiten Mestwins II. war! Die einige Stadt dazumal war Danzig, und heutiges Tages enthält die Woywodschaft Pomerellen ohngefehr zwanzig durch die deutsche Ordens-Ritter erbaute Städte.“

Im Verfolge redet der Verfasser von verschiednen andern Artikeln, welche er zur Gleichstellung der unterlassenen Nutzniessung zu dienen vermeint. Von den Summen, welche der wegen der Pest gezogne Cordon aus pohlnisch Preussen und Gros-Pohlen gezogen habe, welche Provinzen achtmal grösser seyen, als Cassuben; von den Frucht- und Fourage-Lieferungen; von den Kontributionen; von dem zu Marienwerder errichteten Zolle; von dem geringhaltigen Gelde; von den gewaltsamen Werbungen; von denen vielen Menschen, welche man aus dem Lande gezogen habe, neue Kolonien anzulegen rc. „ So wie er sagt, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die unermesliche Summen, welche Pohlen auf diese Art verloren hat, die Einkünfte sehr weit übertreffen, welche Herzog Mestwin II. und seine Nachfolger aus Cassuben haben ziehen können, so wie dieses Land vor 470. Jahren beschaffen war, und die Pohlen, füget er hinzu, haben die unterlassene Nutzniessung nur allzuhoch dadurch bezahlt. „ „Wenn

„Wenn es in einer Sache von dieser Art, fähret er fort, nur auf Schlüsse und Vernünftelungen ankäme, wenn es nöthig wäre, sowohl die eine als die andre durch unwidersprechliche Beweise zu unterstützen, so würde es uns leicht seyn, eben solche Ansprüche, wie der Berliner-Hof, zu machen, und deren Rechtmässigkeit auf die nemliche Weise zu zeigen.„

„Es ist der ganzen Welt bekannt, daß Schlesien ehemals einen Theil von Pohlen ausmachte, und durch Fürsten aus dem Piastischen Hause beherrschet wurde. Diese Piasten rissen sich in der Folge der Zeit von Pohlen ab, und wurden Lehenträger von Böhmen. Sie waren eben so wenig berechtiget, diesen Schritt zu thun, als der Herzog Mestwin II. von Cassuben, sein kleines Land dem Könige Premislav von Pohlen zu übertragen. Aus eben dem Grunde, aus welchem die Besitzungen Mestwins, nach seinem Absterben, wieder an die Herzoge von dem dißseitigen Pommern fallen sollten, mußte auch Schlesien, nach Absterben der Piasten, welche es im Besitze gehabt hatten, wieder an die pohlnische Piasten, ihre nächsten Vettern, fallen. Zwar erlosch die Linie der Piasten, in der Person des Königes Kasimir und des Herzogs von Masovien Janus; eben so, wie die Herzogliche Pommerische Linie mit Bogislav XIV. abgestorben war. Aber die Jagellonische, und nachher alle erwählte Könige von Pohlen folgten ihnen, in allen ihren Rechten und Ansprüchen, als ihre Nachfolger und rechtmässige Erben, auf eben die Art, wie die Churfürsten von Brandenburg denen Herzogen von Pommern, in ihren Rechten nachfolgten. Unterdessen bemeisterte sich doch der König von Böhmen unsers Schlesiens, unter der Vorschützung des Lehn-Rechtes, so wie die deutsche Ordens-Ritter Cassuben, nach dem Rechte des Krieges, besassen; Und eben von der Krone Böhmen erhielt der König von Preussen Schlesien, durch den Breslauer-Frieden, 1743. So wie wir von den deutschen Herren, durch den Frieden zu Thorn, 1466. Cassuben erhielten. Da nun in solchen Fällen keine Verjährung statt findet, so wollen

len wir dasjenige wieder nehmen, was uns zugehöret — Und, um uns wegen der Nichtnützung eines so wichtigen Landes, als Schlesien ist, schadlos zu halten, wollen wir uns auch der Mark Brandenburg bemächtigen —

Ohngeachtet des Enthusiasmus, worein der pohlnische Edelmann hier zu gerathen scheinet, ist er doch noch so viel Meister über sich selbst, daß er vorhersiehet, man werde das Wiedervergeltungs-Recht in diesem Falle blos für einen schönen Traum ansehen. Allein er gründet seine Hofnung auf die Vorsehung, auf die Unbeständigkeit menschlicher Dinge, auf die unvermuthete Veränderungen des Glücks, wovon uns die Geschichte so viele Beyspiele zeigen.

Ich habe gesagt, fähret er nach dieser Ausschweifung fort, daß nach den Grundsätzen des natürlichen Rechtes in diesem Falle keine Verjährung statt finden könne. Ich gründe meine Meinung darauf, daß die Frage noch nicht entschieden ist. Doch mag es seyn, wie es will, so bleibt doch gewiß, daß es zur Sicherheit und Ruhe der Völker unumgänglich nöthig wäre, eine solche Verjährung anzunehmen. Und Grotius hat recht, wenn er sagt: Jure Belli & Pacis, Lib. II. Cap. 4. §. 1. Ohne dasselbe würden die Streitigkeiten zwischen den Staaten, in Ansehung ihrer Gränzen, nie kein Ende nehmen, und die Völker in unaufhörliche Kriege verwickelt seyn.

„Er unterstützet diese Anmerkung, was den gegenwärtigen Fall betrift, durch Betrachtungen über die Dunkelheit der vergangnen und so weit entfernten Zeiten, wo die Besitzungen so ungewiß waren, und die Länder so oft von einer Herrschaft unter die andre kamen.„ Denn, sagt er, was für ein Mittel haben wir, um zu beweisen, daß in diesen alten Zeiten, wo uns die Geschichte kein Licht anzündet, die Völker ihre Streitigkeiten nicht durch Verträge, oder Friedens-Schlüsse ausgemacht haben?

Was

Was haben wir, zum Beyspiele, im gegenwärtigen Falle für einen Beweis, daß die Herzoge des disseitigen Pommerns sich, in Ansehung Cassubens, nicht entweder mit den Pohlen, oder mit dem deutschen Orden, gütlich verglichen, und dadurch schon zum voraus ihren Nachfolgern das Recht benommen haben, weitere Ansprüche zu machen. Und wenn auch alles dieses nicht wäre, so muß eine Sache, welche seit undenklichen Zeiten niemals wieder förmlich begehret, oder zurücke gefordert worden ist, dafür angesehen werden, als ob man dieselbe völlig verlassen, und ihr gänzlich entsaget hätte. Es ist gewiß, daß seit 1454. das Churhaus Brandenburg niemals einen Anspruch auf Pommerellen und den Distrikt disseits der Netze, wegen einer Erbverbrüderung mit den Herzogen von Pommern, gemacht hat. Wenn es also auch ein Recht auf diese zwo Provinzen gehabt hätte, so müßte es freywillig davon abgestanden seyn, und stillschweigend darauf renuncirt haben. Und, wenn deme so ist, woher kömmt es denn, daß es jetzt aufs neue sein Recht geltend machen will?„

Zum endlichen Schlusse fragt der Verfasser, warum, vorausgesetzt, daß die Ansprüche des Berliner-Hofes zu Rechte gegründet wären, man solche nicht durch den Weg der Unterhandlungen mit einem so geschwächten Staate, als Pohlen seye, habe ausmachen können? — Endlich noch schreibt er dem Berliner-Hofe alles dasjenige Uebel zu, welches heut zu Tage dem unglückseeligen Pohlen wiederfahre. Wir überlassen es ihm, solches zu beweisen. Alle seine Betrachtungen schliesset er endlich folgender massen:

„In einer so traurigen Lage bleibt uns ausser Streit keine Hülfe mehr übrig, als unsre gute Sache dem Höchsten zu überlassen. Er richte heute zwischen uns und unsern Widersachern, und zerstreue die Völker, welche den Krieg suchen. Ausserdem haben wir noch einen König der mehr als einer Krone würdig ist, und an welchem der Höchste seine Allmacht auf eine sichtbare Art in der schrecklichen Nacht vom 3. Nov. 1771. gezeiget hat. Damals

mals zeigte er der ganzen Welt, daß er einmal eine gänzlich in Ohnmacht gesunkene, und, so zu sagen, ganz vernichtete Nation wieder glücklich machen könne und wolle. Lasset uns dem ganzen Europa zeigen, was diese an sich selbst freye und herzhafte Nation unter der Anführung eines weisen und geliebten Fürsten zu thun fähig, und was für ein Unterschied ist zwischen dem Muth grosmüthiger Kriegsleute, welche denen Vorschriften einer guten Kriegszucht unterworfen, für die Freyheit ihres Vatterlandes streiten — und der Hitze niedriger und geringschätziger Miethlinge."

Wir zweifeln nicht, die Betrachtungen des pohlnischen Edelmannes werden in der nächstens erscheinenden Königlich-Preussischen Deduktion hinlänglich genug, sowohl als die Untersuchungen wegen Pommern beantwortet seyn, und werden nicht ermangeln, auch solche seiner Zeit, wo nicht ganz, doch in einem vollständigen Auszuge, unsern Lesern mitzutheilen.

Ende des 23sten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Caminer, Domenico / Korn, Christoph Heinrich, 1726-1783 / Schmidlin, Johann Christoph

Geschichte des gegenwärtigen Kriegs zwischen Rußland, Polen und der Ottomannischen Pforte Mit Kupfern

Bd.: 23

Frankfurt [u.a.] (1773)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.H.bell.q.18(6#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11682881-0
VD18 15493091-001